31 AMTSBLATT

DER ERZDIÖZESE FREIBURG

Freiburg im Breisgau, den 30. Dezember 2019

Inhalt: Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst. — Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz. — Dreiunddreißigste Verordnung zur Änderung der AVO sowie AVO-ÜberleitungsVO. — Korrektur der Zweiunddreißigsten Verordnung zur Änderung der AVO sowie der Fünften Verordnung zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften. — Sechste Verordnung zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften. — Verordnung zur Änderung der Bistums-KODA-Ordnung sowie der Entsendeordnung. — Wohnung für Priester im Ruhestand. — Personalmeldungen: Ernennungen. – Anweisung/ Versetzung. – Entpflichtung.

Erzbistum Freiburg

Nr. 151

Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst

A. Einführung

Präambel

In ihrer Verantwortung für den Schutz der Würde und Integrität Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener haben sich die deutschen Bischöfe auf die folgende Ordnung verständigt. Sie entwickeln damit die Leitlinien von 2002, 2010 und 2013 fort und berücksichtigen die Vorgaben, die die Kongregation für die Glaubenslehre in ihrem Rundschreiben an die Bischofskonferenzen vom 3. Mai 2011 gemacht hat.¹

Diese Ordnung gewährleistet ein einheitliches und rechtssicheres Vorgehen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz.

Das Leid der von sexuellem Missbrauch Betroffenen wird anerkannt. Betroffene haben Anspruch auf besondere Aufmerksamkeit und Hilfe.

Sie müssen vor weiterer sexueller Gewalt geschützt werden. Betroffene und ihre Angehörigen sowie Nahestehende und Hinterbliebene sind bei der Aufarbeitung von Missbrauchserfahrungen zu unterstützen und zu begleiten. Sexueller Missbrauch, vor allem an Minderjährigen sowie an schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, ist ein Verbrechen.²

Gerade wenn Beschäftigte im kirchlichen Dienst solche Taten begehen³, erschüttert dies nicht selten bei den Betroffenen und ihren Angehörigen sowie Nahestehenden und Hinterbliebenen das Grundvertrauen in die Menschen und in Gott. Darüber hinaus besteht die Gefahr schwerer

psychischer Schädigungen. Es ist die Pflicht der Täter⁴, sich ihrer Verantwortung und den Konsequenzen ihrer Tat zu stellen.⁵

Grundsätzliches

- Beschäftigte im kirchlichen Dienst im Sinne dieser Ordnung sind insbesondere
 - Kleriker und Kandidaten für das Weiheamt,
 - Ordensangehörige,
 - Kirchenbeamte,
 - Arbeitnehmer,
 - zu ihrer Berufsausbildung tätige Personen,
 - nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder in vergleichbaren Diensten tätige Personen sowie Praktikanten,
 - Leiharbeitnehmer und sonstige bei Drittunternehmen angestellte Arbeitnehmer.

Für Bischöfe und Kardinäle sowie für andere Kleriker, die vorübergehend eine Diözese leiten oder geleitet haben, gelten für während der Amtszeit begangene Taten besondere Bestimmungen sowohl hinsichtlich des Umgangs mit Verdachtsfällen auf sexuellen Missbrauch als auch hinsichtlich Handlungen und Unterlassungen, die darauf gerichtet sind, die staatlichen oder kirchenrechtlichen Untersuchungen verwaltungsmäßiger oder strafrechtlicher Natur gegenüber einem Kleriker oder einer Ordensperson bezüglich Vergehen des sexuellen Missbrauchs zu beeinflussen oder zu umgehen.⁶

Für Arbeitnehmer im kirchlichen Dienst entfaltet diese Ordnung, soweit sie das Arbeitsverhältnis berührt, nur dann rechtliche Wirkung, wenn sie von den zuständigen arbeitsrechtlichen Kommissionen im Sinne des Artikel 7 Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse beschlossen worden ist.

Kirchliche Rechtsträger, die nicht der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen, sollen von der (Erz-) Diözese und vom Verband der Diözesen Deutschlands nur dann als förderungswürdig anerkannt werden, wenn sie entweder diese Ordnung verbindlich in ihr Statut übernommen haben oder wenn sie gleichwertige eigene Regelungen für den Umgang mit sexuellem Missbrauch erlassen haben. Die Änderung des Statuts bzw. die Vorlage von gleichwertigen eigenen Regelungen hat bis spätestens zum 30. Juni 2021 zu erfolgen. Die Gleichwertigkeit wird durch die Deutsche Bischofskonferenz festgestellt.

 Diese Ordnung berücksichtigt die Bestimmungen sowohl des kirchlichen wie auch des staatlichen Rechts.
 Der Begriff sexueller Missbrauch im Sinne dieser Ordnung umfasst sowohl strafbare als auch nicht strafbare sexualbezogene Handlungen und Grenzverletzungen.

Die Ordnung bezieht sich somit

- a) auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches (StGB) sowie weitere sexualbezogene Straftaten,
- b) auf Handlungen nach can. 1395 § 2 CIC in Verbindung mit Art. 6 § 1 SST⁷, nach can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach Art. 4 § 1 n. 1 SST in Verbindung mit can. 1378 § 1 CIC, soweit sie an Minderjährigen oder an Personen, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist, begangen werden,
- c) auf Handlungen nach Art. 1 § 1 a) VELM,
- d) unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls auf Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden, beratenden oder pflegenden Umgang mit Minderjährigen und schutzoder hilfebedürftigen Erwachsenen eine sexualbezogene Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen.

Sie betrifft alle Verhaltens- und Umgangsweisen (innerhalb oder außerhalb des kirchlichen Dienstes) mit sexuellem Bezug gegenüber Minderjährigen und schutzoder hilfebedürftigen Erwachsenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen deren ausdrücklichen Willen erfolgen.

Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.

Alle Verantwortlichen haben beim Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs im Sinne dieser Ordnung sowohl die kirchlichen als auch die staatlichen Rechtsvorschriften zu beachten. Dabei können sich unterschiedliche Betrachtungsweisen und Bewertungen ergeben (z. B. bezüglich des Kreises der betroffenen Personen, des Alters des Betroffenen, der Verjährungsfrist).

Maßgeblich für das kirchliche Vorgehen sind die zum Zeitpunkt des Untersuchungsbeginns geltenden Verfahrensregeln, unabhängig davon, wie lange der sexuelle Missbrauch zurückliegt.

3. Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene im Sinne dieser Ordnung sind Schutzbefohlene im Sinne des § 225 Abs. 1 StGB⁸. Diesen Personen gegenüber tragen Beschäftigte im kirchlichen Dienst eine besondere Verantwortung, entweder weil sie ihrer Fürsorge und Obhut anvertraut sind oder weil bei ihnen allein aufgrund ihrer Schutz- oder Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung im Sinne dieser Ordnung besteht.

Weiterhin sind darunter Personen zu verstehen, die einem besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind. Ein solches besonderes Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis kann auch im seelsorglichen Kontext gegeben sein oder entstehen.

B. Zuständigkeiten

Ansprechpersonen und Einrichtung eines Beraterstabs

4. Der Diözesanbischof beauftragt fachlich qualifizierte und persönlich geeignete Personen als Ansprechpersonen für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen sowie an schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen durch Beschäftigte im kirchlichen Dienst.

Die Beauftragung erfolgt für maximal drei Jahre und kann wiederholt werden.

Es sollen mindestens zwei Personen, sowohl eine Frau als auch ein Mann benannt werden.

Darüber hinaus soll mindestens eine nichtkirchliche Fachberatungsstelle als unabhängige Anlaufstelle benannt werden.

- Die beauftragten Ansprechpersonen sind von Weisungen unabhängig. Sie dürfen nicht in einem weisungsgebundenen Beschäftigungsverhältnis zum Diözesanbischof stehen.
- Name, Kontaktdaten und Beruf der beauftragten Ansprechpersonen sowie die unabhängigen externen Anlaufstellen werden auf geeignete Weise bekannt gemacht, mindestens im Amtsblatt und auf der Internetseite der (Erz-)Diözese.

 Der Diözesanbischof richtet zur Beratung in Fragen des Umgangs mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener einen ständigen Beraterstab ein.

Diesem gehören an: die beauftragten Ansprechpersonen, der diözesane Präventionsbeauftragte und Personen mit psychiatrisch-psychotherapeutischem, pastoralem, juristischem⁹ sowie kirchenrechtlichem Sachverstand und fundierter fachlicher Erfahrung und Kompetenz in der Arbeit mit Betroffenen sexuellen Missbrauchs.

Dem Beraterstab sollen auch von sexuellem Missbrauch Betroffene angehören. Ihm können auch Personen angehören, die im kirchlichen Dienst beschäftigt sind.

Darüber hinaus ist eine externe Fachberatung hinzuzuziehen.

Im Einzelfall können weitere fachlich geeignete Personen hinzugezogen werden.

- 8. Mehrere Diözesanbischöfe können gemeinsam einen interdiözesanen Beraterstab einrichten.
- Die Verantwortung des Diözesanbischofs bleibt unberührt.

Entgegennahme von Hinweisen und Information des Ordinarius

- Die beauftragten Ansprechpersonen nehmen Hinweise auf sexuellen Missbrauch an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Sinne dieser Ordnung entgegen.
- 11. Alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst haben unverzüglich die zuständige Person der Leitungsebene der Institution, bei der sie beschäftigt sind, oder die beauftragten Ansprechpersonen über einen Verdacht auf Handlungen im Sinne der Nr. 2 dieser Ordnung, der ihnen im dienstlichen Kontext zur Kenntnis gelangt ist, zu informieren.

Dasselbe gilt, wenn sie über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung im dienstlichen Kontext Kenntnis erlangen.

Wurde die Person der Leitungsebene informiert, gibt diese die Information unverzüglich an die beauftragte Ansprechperson weiter.

Wenn Gefahr für Leib und Leben droht oder wenn weitere Betroffene tangiert sein könnten, besteht im Rahmen von seelsorglichen Gesprächen unter Wahrung der Bestimmungen über das Beichtgeheimnis (vgl. cann. 983 und 984 CIC¹⁰) die Pflicht zur Weiterleitung an die zuständige Person der Leitungsebene

oder eine der beauftragten Ansprechpersonen. Hierbei sind die Bestimmungen des § 203 StGB zu beachten. Etwaige staatliche oder kirchliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber kirchlichen oder staatlichen Stellen, z. B. (Landes-)Jugendamt, Schulaufsicht, sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt.

- 12. Anonyme Hinweise oder Gerüchte sind dann zu beachten, wenn sie tatsächliche Anhaltspunkte für Ermittlungen enthalten.
- 13. Der Ordinarius bzw. der Leiter des kirchlichen Rechtsträgers, bei dem die beschuldigte Person beschäftigt ist, wird unabhängig von den Plausibilitätsabwägungen von den beauftragten Ansprechpersonen bzw. von der zuständigen Person der Leitungsebene unverzüglich über den Verdacht auf Handlungen im Sinne der Nr. 2 dieser Ordnung bzw. über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung informiert.

Der Ordinarius bzw. der Leiter des kirchlichen Rechtsträgers, bei dem die beschuldigte Person beschäftigt ist, hat dafür Sorge zu tragen, dass andere sowohl über den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs im Sinne dieser Ordnung als auch über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung informiert werden, die für den Beschuldigten eine besondere Verantwortung tragen. Insbesondere ist bei Klerikern, die einer anderen Diözese oder einem anderen Inkardinationsverband angehören, der Inkardinationsordinarius, bei Ordensangehörigen der zuständige Höhere Ordensobere, bei Kirchenbeamten und Arbeitnehmern, die an anderer Stelle als dem Zuständigkeitsbereich ihres Anstellungsträgers eingesetzt sind, der Anstellungsträger und bei Ehrenamtlichen diejenige kirchliche Stelle, die als Auftraggeber anzusehen ist, zu informieren.

Weiterleitung von Hinweisen an andere kirchliche Stellen sowie an nichtkirchliche Stellen

14. Der dringende Verdacht auf einen sexuellen Missbrauch im Sinne dieser Ordnung darf nur durch den Ordinarius bzw. den Leiter des kirchlichen Rechtsträgers, bei dem der Beschuldigte beschäftigt ist, durch einen Dritten nur im Einvernehmen mit diesen sowie nur dann an andere kirchliche oder nichtkirchliche Stellen weitergegeben werden, wenn dies im Einzelfall zum Schutz von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen dringend geboten erscheint und der Schutz nicht auf andere Weise erreicht werden kann. Hiervon unberührt bleibt die Weitergabe von Hinweisen an die Strafverfolgungsbehörden (vgl. Nr. 33 ff.).

231

Zuständigkeiten im weiteren Verlauf

- 15. Für das weitere Verfahren können im Hinblick auf Kleriker zuständig sein: der Ortsordinarius des Wohnsitzes des Beschuldigten (vgl. can. 1408 CIC) oder der Ortsordinarius des Ortes, an dem die Straftat begangen worden ist (vgl. can. 1412 CIC) oder der Inkardinationsordinarius des Beschuldigten. Der erstinformierte Ordinarius trägt dafür Sorge, dass eine Entscheidung über die Zuständigkeit für das weitere Verfahren unverzüglich getroffen wird.
- 16. Für Ordensangehörige, die im bischöflichen Auftrag tätig sind, ist der Diözesanbischof zuständig, der diesen Auftrag erteilt hat, unbeschadet der Verantwortung des Höheren Ordensoberen. Soweit die Ordensangehörigen nicht mehr im bischöflichen Auftrag tätig sind, unterstützt der Diözesanbischof den Höheren Ordensoberen.
- 17. In anderen Fällen liegt die Zuständigkeit bei den jeweiligen Höheren Ordensoberen. Ihnen wird dringend nahegelegt, den örtlich betroffenen Diözesanbischof über tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in ihrem Verantwortungsbereich sowie über die eingeleiteten Schritte zu informieren (vgl. Nr. 33).
- 18. Bei Kirchenbeamten und Arbeitnehmern liegt die Zuständigkeit beim dienstrechtlich zuständigen Vorgesetzten, bei Ehrenamtlichen beim Auftraggeber.
- 19. Bei verstorbenen Beschuldigten bzw. Tätern ist der jeweils letzte Dienstgeber bzw. Auftraggeber zuständig. Falls dieser nicht mehr existiert, ist dessen Rechtsnachfolger oder der Diözesanbischof der Belegenheitsdiözese zuständig.

C. Vorgehen nach Kenntnisnahme eines Hinweises

20. Nach Kenntnisnahme eines Hinweises erfolgt eine erste Bewertung auf Plausibilität durch die beauftragten Ansprechpersonen. Dabei sowie im Rahmen des weiteren Vorgehens sind die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten, die besondere Schutzbedürftigkeit Minderjähriger und die Erfordernisse eines etwaigen Strafverfahrens zu berücksichtigen.

Diese Plausibilitätsprüfung kann auch im Rahmen des Beraterstabs erfolgen.

Gespräch mit dem Betroffenen

21. Wenn ein Betroffener bzw. sein gesetzlicher Vertreter über einen sexuellen Missbrauch informieren möch-

te, vereinbart eine der beauftragten Ansprechpersonen ein Gespräch, in dem sie den Betroffenen zunächst über das mögliche weitere Verfahren, Hilfestellungen und Unterstützungsmöglichkeiten informiert. Hierzu gehört insbesondere die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer externen Fachberatungsstelle, die anonym und unabhängig beraten kann. Falls dies gewünscht ist, kann danach oder in einem weiteren Gespräch das konkrete Vorbringen erörtert werden.

Zu diesem Gespräch ist seitens der beauftragten Ansprechperson eine weitere Person hinzuzuziehen.

Der Betroffene bzw. sein gesetzlicher Vertreter kann zu dem Gespräch eine Person des Vertrauens hinzuziehen. Hierauf ist ausdrücklich hinzuweisen.

Der Betroffene ist zu Beginn des Gesprächs zu informieren, dass tatsächliche Anhaltspunkte nach den Vorschriften der Nrn. 33 und 34 in aller Regel den Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden weiterzuleiten sind.

Ebenso ist in geeigneter Weise auf die weiteren Verfahrensschritte hinzuweisen.

- 22. Der Schutz aller Beteiligten vor öffentlicher Preisgabe von Informationen, die vertraulich gegeben werden, ist sicherzustellen: Dies betrifft insbesondere den Betroffenen, den Beschuldigten (vgl. auch Nr. 32) und die meldende Person.
- 23. Das Gespräch, bei dem auch die Personalien aufzunehmen sind, wird protokolliert. Das Protokoll ist von dem Protokollführer und dem Betroffenen bzw. seinem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des Protokolls wird dem Betroffenen ausgehändigt.
- 24. Der Betroffene bzw. sein gesetzlicher Vertreter wird zu einer eigenen Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden ermutigt.

Bei Bedarf wird die dazu notwendige Unterstützung in angemessener Form gewährleistet.

 Der Ordinarius bzw. der Leiter des kirchlichen Rechtsträgers wird über das Ergebnis des Gesprächs informiert.

Anhörung des Beschuldigten

26. Sofern die Aufklärung des Sachverhalts nicht gefährdet und die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden nicht behindert werden, hört ein Vertreter oder Beauftragter des Ordinarius bzw. des Dienstgebers unter Hinzuziehung eines Juristen – eventuell in Anwesenheit der beauftragten Ansprechperson – den Beschuldigten zu den Vorwürfen an. Der Schutz des Betroffenen muss in jedem Fall sichergestellt sein, bevor das Gespräch stattfindet.

- Ist der Beschuldigte ein Kleriker und liegt wenigstens wahrscheinlich eine Straftat nach Nr. 2 b) oder c) dieser Ordnung vor, erfolgt die Anhörung nicht unmittelbar nach Nrn. 26 bis 32, sondern nach Maßgabe der Nrn. 36 bis 39.
- 27. Der Beschuldigte kann eine Person seines Vertrauens, auf Wunsch auch einen Rechtsanwalt, hinzuziehen. Hierauf ist der Beschuldigte hinzuweisen.
- 28. Der Beschuldigte wird über das Recht der Aussageverweigerung informiert (vgl. can. 1728 § 2 CIC). Wenn Priester beschuldigt werden, sind sie darauf hinzuweisen, dass sie unter allen Umständen verpflichtet sind, das Beichtgeheimnis zu wahren (vgl. cann. 983 und 984 CIC¹¹).
- 29. Auf die Verpflichtung, tatsächliche Anhaltspunkte nach den Vorschriften der Nr. 33 den Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden weiterzuleiten, ist hinzuweisen. Der Beschuldigte wird über die Möglichkeit zur Selbstanzeige bei den Strafverfolgungsbehörden informiert.
- 30. Die Anhörung wird protokolliert. Das Protokoll sollte vom Protokollführer und dem Beschuldigten bzw. seinem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet werden. Sollte ein Einvernehmen nicht hergestellt werden können, besteht das Recht auf eine Gegendarstellung. Eine Ausfertigung des Protokolls wird dem Beschuldigten ausgehändigt.
- Der Ordinarius bzw. der Leiter des kirchlichen Rechtsträgers wird über das Ergebnis der Anhörung informiert.
- 32. Auch dem Beschuldigten gegenüber besteht die Pflicht zur Fürsorge. Er steht – unbeschadet erforderlicher unmittelbarer Maßnahmen – bis zum Erweis des Gegenteils unter Unschuldsvermutung.

Ist der Beschuldigte bereits verstorben, besteht weiterhin die Pflicht, seine Persönlichkeitsrechte zu wahren.

Zusammenarbeit mit den staatlichen Strafverfolgungsund anderen zuständigen Behörden

33. Sobald tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer Straftat nach dem 13. Abschnitt oder weiterer sexualbezogener Straftaten des Strafgesetzbuchs (StGB) an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vorliegen, leitet ein Vertreter des Ordinarius bzw. des kirchlichen Rechtsträgers die Informationen an die staatliche Strafverfolgungsbehörde und, soweit rechtlich geboten, an andere zuständige Behörden, z. B. (Landes-)Jugendamt, Schulaufsicht,

- weiter. Rechtliche Verpflichtungen anderer kirchlicher Organe bleiben unberührt.
- 34. Die Pflicht zur Weiterleitung der Informationen an die Strafverfolgungsbehörde entfällt nur ausnahmsweise, wenn dies dem ausdrücklichen Willen des Betroffenen bzw. seinem gesetzlichen Vertreter entspricht und der Verzicht auf eine Mitteilung rechtlich zulässig ist. In jedem Fall sind die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten, wenn weitere Gefährdungen zu befürchten sind oder weitere mutmaßliche Betroffene ein Interesse an der strafrechtlichen Verfolgung der Taten haben könnten.
- 35. Die Gründe für das Absehen von einer Weiterleitung gemäß Nr. 34 bedürfen einer genauen Dokumentation durch die das Gespräch führende Ansprechperson. Die Dokumentation ist von dem Betroffenen oder seinem gesetzlichen Vertreter in Anwesenheit eines Mitarbeiters einer externen Fachberatungsstelle zu unterzeichnen.

Besonderheiten im Falle von beschuldigten Klerikern und Ordensangehörigen – Kirchenrechtliche Voruntersuchung gemäß can. 1717 § 1 CIC

- 36. Im Falle, dass wenigstens wahrscheinlich eine Straftat eines Klerikers vorliegt, leitet der Ordinarius gemäß can. 1717 § 1 CIC per Dekret eine kirchenrechtliche Voruntersuchung ein und benennt den Voruntersuchungsführer. Der Voruntersuchungsführer führt die Anhörung des Beschuldigten unter Beachtung der Nrn. 26 bis 32 durch. Besteht die Gefahr, dass die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden behindert wird, muss die kirchenrechtliche Voruntersuchung ausgesetzt werden.
- 37. Das Ergebnis der kirchenrechtlichen Voruntersuchung fasst der Voruntersuchungsführer in einem Bericht an den Ordinarius zusammen.
 - Die Voruntersuchung wird mit einem Dekret abgeschlossen.
 - Die Voruntersuchungsakten sind gemäß can. 1719 CIC zu verwahren.
- 38. Bestätigt die kirchenrechtliche Voruntersuchung den Verdacht sexuellen Missbrauchs, informiert der Ordinarius gemäß Art. 16 SST die Kongregation für die Glaubenslehre, und zwar in allen Fällen, die nach dem 30. April 2001 zur Anzeige gebracht worden sind, und insofern der Beschuldigte noch am Leben ist, unabhängig davon, ob die kanonische Strafklage durch Verjährung erloschen ist oder nicht. Diese Information geschieht unter Verwendung eines Formblattes der Kongregation, unter Übersendung einer Kopie der Voruntersuchungsakten und unter Beifügung eines

Votums des Ordinarius sowie einer Stellungnahme des Beschuldigten. Allein Sache der Kongregation ist es zu entscheiden, wie weiter vorzugehen ist: ob sie gegebenenfalls die Verjährung aufhebt (Art. 7 § 1 SST), ob sie die Sache an sich zieht (vgl. Art. 21 § 2 n. 2 SST), ob die Entscheidung mittels eines gerichtlichen (Art. 21 § 1 SST) oder eines außergerichtlichen Strafverfahrens auf dem Verwaltungswege (Art. 21 § 2 n.1 SST) getroffen werden soll.

39. Wenn im Falle eines Ordensangehörigen der zuständige Obere der Auffassung ist, dass gemäß can. 695 § 1 CIC eine Entlassung aus der Ordensgemeinschaft erforderlich sein kann, geht er gemäß can. 695 § 2 CIC vor.

Maßnahmen bis zur Aufklärung des Falls

40. Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vor, entscheidet der Ordinarius, Höhere Ordensobere bzw. der Dienstgeber über das weitere Vorgehen unter Berücksichtigung der kirchen-, arbeits-, dienst- und auftragsrechtlichen Bestimmungen. Die Verpflichtung zur Weiterleitung der Informationen an die Strafverfolgungsbehörden aus Nr. 33 bleibt hiervon unberührt.

Im Falle von Klerikern kann der Ordinarius gemäß Art. 19 SST konkrete, in can. 1722 CIC aufgeführte Maßnahmen verfügen (z. B. Freistellung vom Dienst; Fernhalten vom Dienstort bzw. Arbeitsplatz; Fernhalten von Tätigkeiten, bei denen Minderjährige gefährdet werden könnten).

Im Falle von sonstigen Beschäftigten im kirchlichen Dienst kann der Dienstgeber verfügen, dass die verdächtigte Person vorübergehend vom Dienst freigestellt wird, bis der Sachverhalt aufgeklärt ist. Er hat durch geeignete und angemessene Maßnahmen sicherzustellen, dass sich die behauptete Handlung nicht wiederholen kann.

41. Soweit für den staatlichen Bereich darüber hinausgehende Regelungen gelten, finden diese entsprechende Anwendung.

Vorgehen bei nach staatlichem Recht nicht aufgeklärten Fällen

42. Wenn der Verdacht des sexuellen Missbrauchs nach staatlichem Recht nicht aufgeklärt wird, z. B. weil Verjährung eingetreten ist, jedoch tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die die Annahme eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen rechtfertigen, haben sich die zuständigen kirchlichen Stellen selbst um Aufklärung zu bemühen.

Ist der Beschuldigte verstorben, besteht für die zuständigen kirchlichen Stellen weiterhin die Pflicht zur Aufarbeitung.

Die Nrn. 40 und 45 gelten entsprechend bei Klerikern bis zu einer Entscheidung der Kongregation für die Glaubenslehre.

43. Dabei können auch ein forensisch-psychiatrisches Gutachten zum Beschuldigten und gegebenenfalls auch ein Glaubhaftigkeitsgutachten zur Aussage des Betroffenen eingeholt werden.

Die Notwendigkeit der Einholung solcher Gutachten ist sorgfältig zu prüfen und zu dokumentieren.

Maßnahmen im Falle einer fälschlichen Beschuldigung

44. Erweist sich eine Beschuldigung oder ein Verdacht im Falle eines Klerikers als unbegründet, ist dies durch den Ordinarius im Abschlussdekret der kirchenrechtlichen Voruntersuchung festzuhalten. Dieses Dekret ist zusammen mit den Untersuchungsakten gemäß can. 1719 CIC zu verwahren.

Im Falle eines anderen Beschäftigten im kirchlichen Dienst ist die Unbegründetheit einer Beschuldigung oder eines Verdachts schriftlich festzuhalten.

Stellt sich eine Beschuldigung oder ein Verdacht nach gründlicher Prüfung als unbegründet heraus, so ist seitens des Ordinarius, des Höheren Ordensoberen, des Dienstgebers oder des Auftraggebers im Einvernehmen mit der entsprechenden Person alles zu tun, was die entsprechende Person rehabilitiert und schützt.

D. Hilfen

Informationspflicht gegenüber Betroffenen und Hilfen für Betroffene

- 45. Soweit der Ordinarius nicht eine andere geeignete Person benennt, unterrichtet er die beauftragte Ansprechperson über die beschlossenen Maßnahmen und den jeweiligen Stand der Umsetzung, damit diese den Betroffenen bzw. seinen gesetzlichen Vertreter davon in Kenntnis setzen kann.
- 46. Dem Betroffenen, seinen Angehörigen, Nahestehenden und Hinterbliebenen werden Hilfen angeboten oder vermittelt. Die Hilfsangebote orientieren sich an dem jeweiligen Einzelfall. Zu den Hilfsangeboten gehören insbesondere seelsorgliche und therapeutische Hilfen.

Wenn der Wunsch nach einem Gespräch mit einem Leitungsverantwortlichen besteht, ist dem Rechnung zu tragen.

Es können auch Hilfen nichtkirchlicher Einrichtungen in Anspruch genommen werden. Diese Möglichkeit besteht auch bei Verjährung oder wenn der Beschuldigte verstorben ist. Unabhängig davon können Betroffene "Leistungen in Anerkennung des Leids, das Opfern sexuellen Missbrauchs zugefügt wurde" beantragen.

- 47. Für die Entscheidung zur Gewährung von konkreten Hilfen ist der Ordinarius zuständig; für selbständige kirchliche Einrichtungen deren Rechtsträger.
- 48. Bei der Umsetzung der Hilfen für einen Betroffenen ist eng mit dem zuständigen Jugendamt oder anderen Fachstellen zusammenzuarbeiten.

Hierfür stellt der Ordinarius diesen Stellen alle erforderlichen Informationen zur Verfügung.

Hilfen für betroffene kirchliche Einrichtungen, Dekanate und Pfarreien

49. Die zuständigen Personen der betroffenen kirchlichen Einrichtungen, Dekanate und Pfarreien werden von dem Ordinarius unter Wahrung der Rechte der Beteiligten über den Stand eines laufenden Verfahrens informiert. Sie und ihre Einrichtungen bzw. Dekanate und Pfarreien können Unterstützung erhalten, um die mit dem Verfahren und der Aufarbeitung zusammenhängenden Belastungen bewältigen zu können.

E. Konsequenzen für den Täter

- 50. Gegen im kirchlichen Dienst Beschäftigte, die Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sexuell missbraucht haben oder bei denen tatsächliche Anhaltspunkte für einen sexuellen Missbrauch vorliegen, wird im Einklang mit den jeweiligen staatlichen und kirchlichen dienstrechtlichen Regelungen vorgegangen.
- 51. Täter, die nach Nr. 2 a), 2 b) oder 2 c) verurteilt wurden, werden nicht in der Arbeit mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im kirchlichen Bereich eingesetzt.
 - Bei Tätern, bei denen nachgewiesene Handlungen nach Nr. 2 d) vorliegen, wird im Einzelfall über den weiteren Einsatz entschieden.
- 52. Der Einsatz eines Täters im Seelsorgedienst, der Handlungen nach den Nrn. 2 a), 2 b) oder 2 c) begangen hat, ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Insbesondere unter Berücksichtigung der Schwere der Tat und der Folgen für den Betroffenen, kann im Ausnahmefall die Zuweisung eines Seelsorgedienstes allenfalls dann in Betracht gezogen werden, wenn der bestimmte Dienst keine Gefahr für Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene darstellt und der Einsatz kein Ärgernis hervorruft. Dem Betroffenen muss Gelegenheit gegeben werden, sich hierzu zu äußern.

Zur Risikoabschätzung ist zudem ein forensisch-psychiatrisches Gutachten einzuholen.

Bei seiner Entscheidung wird der Ordinarius zudem berücksichtigen, ob eine aktive Verantwortungsübernahme durch den Täter vorliegt.

Bei nachgewiesenen Handlungen nach Nr. 2 d) kann ein Seelsorgedienst zugewiesen oder fortgesetzt werden, wenn der bestimmte Dienst keine Gefahr für Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene darstellt und der Einsatz kein Ärgernis hervorruft. Dem Betroffenen muss Gelegenheit gegeben werden, sich hierzu zu äußern. Zur Risikoabschätzung kann zudem ein forensisch-psychiatrisches Gutachten eingeholt werden. Bei seiner Entscheidung wird der Ordinarius zudem berücksichtigen, ob eine aktive Verantwortungsübernahme durch den Täter vorliegt.

Bei diesen Maßnahmen ist es unerheblich, ob die Tat verjährt ist.

Täter, bei denen eine behandelbare psychische Störung vorliegt, sollen sich einer Therapie unterziehen.

- 53. Es obliegt dem Ordinarius, dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm verfügten Beschränkungen oder Auflagen eingehalten werden. Das gilt bei Klerikern auch für die Zeit des Ruhestands.
- 54. Bei einem Mitglied einer Ordensgemeinschaft, bei dem ein Delikt des sexuellen Missbrauchs nach can. 1395 § 2 CIC nachgewiesen ist, ist entsprechend Nr. 39 vorzugehen.
- 55. Wechselt ein Täter, der Handlungen nach den Nrn. 2 a), 2 b) oder 2 c) begangen hat, zu einem neuen Dienstgeber oder einem neuen Dienstvorgesetzten, wird dieser durch den bisherigen Dienstgeber bzw. Dienstvorgesetzten über die besondere Problematik und eventuelle Auflagen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften schriftlich informiert. Bei Versetzung oder Verlegung des Wohnsitzes eines Klerikers oder eines Ordensangehörigen in eine andere Diözese wird der Diözesanbischof bzw. der Ordensobere, in dessen Jurisdiktionsbereich der Täter sich künftig aufhält, entsprechend der vorstehenden Regelung in Kenntnis gesetzt. Gleiches gilt gegenüber einem neuen kirchlichen Dienstgeber bzw. Dienstvorgesetzten und auch dann, wenn der sexuelle Missbrauch nach Versetzung bzw. Verlegung des Wohnsitzes sowie nach dem Eintritt in den Ruhestand bekannt wird.

Der Erhalt der Information ist durch den neuen Dienstgeber schriftlich zu bestätigen und entsprechend zu dokumentieren. Die informationspflichtige kirchliche Stelle hat den Nachweis über die erfolgte Information zu führen.

Eine Informationspflicht in oben genanntem Sinne kann unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit im Einzelfall auch bestehen, wenn ein Beschäftigter Handlungen nach Nr. 2 d) begangen hat.

F. Öffentlichkeit

- Die Öffentlichkeit wird unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der Beteiligten in angemessener Weise informiert.
 - G. Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger oder schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch ehrenamtlich tätige Personen
- 57. Bei Hinweisen auf sexuellen Missbrauch Minderjähriger oder schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch ehrenamtlich tätige Personen im kirchlichen Bereich gilt diese Ordnung bezüglich der notwendigen Verfahrensschritte, Hilfsangebote und sonstigen Konsequenzen entsprechend.

Für die Weiterleitung von Informationen gelten die datenschutzrechtlichen Regelungen für die im kirchlichen Dienst Beschäftigten entsprechend.

58. In der Arbeit von ehrenamtlichen Personen mit Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen gelten die Vorschriften des Bundeskinderschutzgesetzes und des Bundesteilhabegesetzes. Personen, die sexuellen Missbrauch an Minderjährigen oder schutzoder hilfebedürftigen Erwachsenen begangen haben, werden in der ehrenamtlichen Arbeit mit Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im kirchlichen Bereich nicht eingesetzt (vgl. z. B. § 72a Abs. 4 SGB VIII).

H. Datenschutz, Auskunft und Akteneinsicht

59. Soweit diese Ordnung sowie zur Ergänzung und Konkretisierung dieser Ordnung durch den Diözesanbischof erlassene Rechtsvorschriften auf personenbezogene Daten einschließlich deren Veröffentlichung anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) sowie der Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO) vor, sofern sie deren Datenschutzniveau nicht unterschreiten. Im Übrigen gelten

- das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG), die zu seiner Durchführung erlassene Ordnung (KDG-DVO) sowie die Kirchliche Archivordnung (KAO).¹²
- 60. Die Fristen für die Aufbewahrung von Unterlagen richten sich nach den jeweiligen Vorschriften über die Aufbewahrungsfristen für Personalakten, Voruntersuchungsakten etc. Für die Zeit der Aufbewahrung sind die Unterlagen vor unbefugten Zugriffen in besonderem Maße zu sichern.

Im Übrigen ersetzt die ordnungsgemäße Archivierung von gemäß § 6 Absatz 5 Satz 1 Kirchliche Archivordnung (KAO) anzubietenden und zu übergebenden Unterlagen die nach dem KDG oder anderen kirchlichen oder staatlichen Rechtsvorschriften erforderliche Löschung, wenn die Archivierung so erfolgt, dass Persönlichkeitsrechte des Betroffenen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden.

61. An Verfahren nach dieser Ordnung beteiligte Personen haben Anspruch darauf, Auskunft über sie persönlich betreffende Informationen zu erhalten.

Auskunfts- und Akteneinsichtsrechte bestimmen sich nach den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften.

I. Inkrafttreten und Geltungsdauer

62. Die vorstehende Ordnung wird zum 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt. Diese Ordnung soll innerhalb von fünf Jahren ab Inkrafttreten einer Evaluation unterzogen werden.

Freiburg im Breisgau, den 18. Dezember 2019

Stephan Burger
Erzbischof von Freiburg

Anmerkungen:

- Die Kongregation für die Glaubenslehre hat am 5. April 2013 mitgeteilt, dass Papst Franziskus der Kongregation aufgetragen hat, den von Benedikt XVI. eingeschlagenen Kurs weiterzuverfolgen und im Hinblick auf die Fälle von sexuellem Missbrauch entschlossen vorzugehen; das heißt vor allem die Maßnahmen zum Schutz der Minderjährigen, die Hilfe für die, die in der Vergangenheit Opfer derartiger Übergriffe geworden sind, das angemessene Vorgehen gegen die Schuldigen und den Beitrag der Bischofskonferenzen hinsichtlich der Formulierung und Umsetzung der nötigen Weisungen in diesem für das Zeugnis und die Glaubwürdigkeit der Kirche so wichtigen Bereich voranzubringen.
- ² "Sexueller Missbrauch ist ein Verbrechen", Kardinal Reinhard Marx, Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz, Statement zur Vorstellung der Studie "Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz" am 25. September 2018 in Fulda.

- ³ Vgl. Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz bei ihrer Frühjahrs-Vollversammlung in Freiburg vom 22. bis 25. Februar 2010 anlässlich der Aufdeckung von Fällen sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen im kirchlichen Bereich.
- ⁴ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte Form schließt alle Geschlechter ein.
- ⁵ Vgl. Papst Benedikt XVI., Hirtenbrief des Heiligen Vaters an die Katholiken in Irland vom 19. März 2010, n.7: "Ihr [die Ihr Kinder missbraucht habt] habt das Vertrauen, das von unschuldigen jungen Menschen und ihren Familien in Euch gesetzt wurde, verraten und Ihr müsst Euch vor dem allmächtigen Gott und vor den zuständigen Gerichten dafür verantworten. ... Ich mahne Euch, Euer Gewissen zu erforschen, Verantwortung für die begangenen Sünden zu übernehmen und demütig Euer Bedauern auszudrücken. ... Gottes Gerechtigkeit ruft uns dazu auf, Rechenschaft über unsere Taten abzulegen und nichts zu verheimlichen. Erkennt Eure Schuld öffentlich an, unterwerft Euch der Rechtsprechung, aber verzweifelt nicht an der Barmherzigkeit Gottes."
- ⁶ Vgl. hierzu Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben motu proprio datae Vos estis lux mundi [VELM] vom 7. Mai 2019, Art. 1 § 1 b) und Art. 6 sowie Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben motu proprio datae Come una madre amorevole vom 4. Juni 2016.
- ⁷ Papst Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben motu proprio datae Sacramentorum sanctitatis tutela [SST] vom 30. April 2001. Der in diesem Schreiben angekündigte normative Teil liegt in seiner geltenden Form als Normae de gravioribus delictis vom 21. Mai 2010 vor. [Diese Normen werden zitiert unter Nennung des entsprechenden Artikels und unter Zufügung des Kürzels für das Bezugsdokument: SST.]
- Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die 1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht, 2. seinem Hausstand angehört, 3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder 4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, (...). [StGB § 225 Abs. 1]
- ⁹ Für den Fall, dass eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter im kirchlichen Dienst betroffen ist, ist arbeitsrechtlicher Sachverstand zu gewährleisten.
- 10 Vgl. auch can. 1388 \S 1 CIC in Verbindung mit Art. 4 \S 1 n. 5 SST.
- ¹¹ Vgl. auch Art. 24 § 3 SST; can. 1388 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 5 SST.
- ¹² Hinweis: Nähere Regelungen zum Umgang mit personenbezogenen Daten in Protokollen und sonstigen Unterlagen kann der Diözesanbischof bzw. können die arbeitsrechtlichen Kommissionen erlassen.

Nr. 152

Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutzoder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz

Präambel

Die Verantwortung für die Prävention gegen sexualisierte Gewalt obliegt dem (Erz-)Bischof als Teil seiner Hirtensorge.

Die Prävention ist integraler Bestandteil der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Ziel der katholischen Kirche und ihrer Caritas ist es, allen Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Geiste des Evangeliums und auf der Basis des christlichen Menschenbildes einen sicheren Lern- und Lebensraum zu bieten.

In diesem Lern- und Lebensraum müssen menschliche und geistliche Entwicklung gefördert sowie Würde und Integrität geachtet werden. Dabei soll vor Gewalt, insbesondere vor sexualisierter Gewalt, geschützt werden.

Auch psychische und physische Grenzverletzungen sind zu vermeiden.

Prävention als Grundprinzip professionellen Handelns trägt bei Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen dazu bei, dass sie in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gestärkt werden. Dabei ist die Sexualität als ein Bereich des menschlichen Lebens zu würdigen: "Gott selbst hat die Geschlechtlichkeit erschaffen, die ein wunderbares Geschenk für seine Geschöpfe ist."

In allen pädagogischen Einrichtungen soll eine Sexualpädagogik vermittelt werden, die Selbstbestimmung und Selbstschutz stärkt.

Unterschiedliche Bedarfs- und Gefährdungslagen müssen bei allen Präventionsmaßnahmen angemessen berücksichtigt werden.

Ziel von Prävention in Diözesen, Ordensgemeinschaften, neuen Geistlichen Gemeinschaften, kirchlichen Bewegungen und Initiativen sowie in kirchlichen und caritativen Institutionen und Verbänden ist es, eine Kultur des achtsamen Miteinanders zu praktizieren und weiter zu entwickeln.

Diese Rahmenordnung richtet sich an alle, die im Geltungsbereich der Deutschen Bischofskonferenz für das Wohl und den Schutz von Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen Verantwortung und Sorge tragen.

Das Ziel dieser Rahmenordnung ist eine abgestimmte Vorgehensweise im Geltungsbereich der Deutschen Bischofskonferenz.

Sie ist Grundlage für weitere diözesane Regelungen.

Kirchliche Rechtsträger, die nicht der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen, sollen von der (Erz-)Diözese nur dann als förderungswürdig anerkannt werden, wenn sie sich zur Anwendung der Rahmenordnung oder der jeweiligen diözesanen Präventionsregelungen verpflichtet haben.

Sonstige Rechtsträger sollen von der (Erz-)Diözese nur dann als förderungswürdig anerkannt werden, wenn sie sich zur Anwendung der Rahmenordnung oder der jeweiligen diözesanen Ausführungsbestimmungen verpflichtet haben.

1. Begriffsbestimmungen

- 1.1 Prävention im Sinne dieser Ordnung meint alle Maßnahmen, die vorbeugend (primär), begleitend (sekundär) und nachsorgend (tertiär) gegen sexualisierte Gewalt an Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ergriffen werden. Sie richtet sich an Betroffene, an die Einrichtungen mit ihren Verantwortlichen, in denen mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen gearbeitet wird, und auch an Beschuldigte/Täter.
- 1.2 Beschäftigte im kirchlichen Dienst im Sinne dieser Ordnung sind insbesondere
 - Kleriker und Kandidaten für das Weiheamt,
 - Ordensangehörige,
 - Kirchenbeamte,
 - Arbeitnehmer,
 - zu ihrer Berufsausbildung tätige Personen,
 - nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder in vergleichbaren Diensten tätige Personen sowie Praktikanten,
 - Leiharbeitnehmer und sonstige bei Drittunternehmen angestellte Arbeitnehmer.

Für Beschäftigte im kirchlichen Dienst entfaltet diese Rahmenordnung, soweit sie das Arbeitsverhältnis berührt, nur dann rechtliche Wirkung, wenn sie von den zuständigen arbeitsrechtlichen Kommissionen im Sinne des Artikel 7 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse beschlossen worden ist.

Für ehrenamtlich tätige Personen und Mandatsträger im kirchlichen Bereich gilt diese Rahmenordnung entsprechend.

1.3 Der Begriff sexualisierte Gewalt im Sinne dieser Rahmenordnung umfasst sowohl strafbare als auch nicht strafbare sexualbezogene Handlungen und Grenzverletzungen.

Die Rahmenordnung berücksichtigt dabei die Bestimmungen des kirchlichen und des staatlichen Rechts und bezieht sich somit

- sowohl auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) sowie weitere sexualbezogene Straftaten
- als auch auf solche nach can. 1395 § 2 CIC in Verbindung mit Art. 6 § 1 SST, nach can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach

Art 4 § 1 n. 1 SST in Verbindung mit can. 1378 § 1 CIC, soweit sie an Minderjährigen oder an Personen, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist, begangen werden

- und auf Handlungen nach Art. 1 § 1 a) VELM².
- Zusätzlich findet sie unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls auf Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden, beratenden oder pflegenden Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eine sexualbezogene Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen.

Sie betrifft alle Verhaltens- und Umgangsweisen (innerhalb und außerhalb des kirchlichen Dienstes) mit sexuellem Bezug gegenüber Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen deren ausdrücklichen Willen erfolgen. Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.

1.4 Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sind Schutzbefohlene im Sinne des § 225 Abs. 1 des StGB³.

Diesen Personen gegenüber tragen Beschäftigte im kirchlichen Dienst eine besondere Verantwortung, entweder weil sie ihrer Fürsorge und Obhut anvertraut sind oder weil bei ihnen allein aufgrund ihrer Schutz- oder Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung im Sinne dieser Rahmenordnung besteht.

Weiterhin sind darunter Personen zu verstehen, die einem besonderen Macht und/oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind.

Ein solches besonderes Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis kann auch im seelsorglichen Kontext gegeben sein oder entstehen.

2. Grundsätzliche Anforderungen an Präventionsarbeit

Die Strukturen und Prozesse zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt müssen transparent, nachvollziehbar, kontrollierbar und evaluierbar sein.

Die Entwicklung und Verwirklichung von Maßnahmen zur Prävention erfolgt partizipativ in Zusammenarbeit mit allen hierfür relevanten Personen und Gruppen. Dazu gehören insbesondere auch die Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen selbst.

Die Erfahrungen von Betroffenen werden dabei besonders berücksichtigt.

3. Institutionelles Schutzkonzept

Auf der Basis einer Schutz- und Risikoanalyse trägt der Rechtsträger die Verantwortung für die Entwicklung von institutionellen Schutzkonzepten innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs. Diese sind regelmäßig – spätestens alle fünf Jahre – zu überprüfen und weiterzuentwickeln.

Schutzkonzepte in Einrichtungen und Diensten werden in Abstimmung mit der diözesanen Koordinationsstelle ausgestaltet (siehe Ziffer 4).

Alle Bausteine eines institutionellen Schutzkonzeptes sind zielgruppengerecht und lebensweltorientiert zu konzipieren.

3.1 Personalauswahl und -entwicklung

Die Personalverantwortlichen thematisieren die Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Vorstellungsgespräch, während der Einarbeitungszeit sowie in regelmäßigen Gesprächen mit den Beschäftigten im kirchlichen Dienst.

3.1.1 Erweitertes Führungszeugnis

Beschäftigte im kirchlichen Dienst müssen, entsprechend den gesetzlichen dienst- und arbeitsrechtlichen Regelungen, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Eine Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für ehrenamtlich Tätige besteht, soweit es die gesetzlichen Regelungen bestimmen.

Diese Einsichtnahme ist dauerhaft zu dokumentieren.

3.1.2 Selbstauskunftserklärung

Je nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bzw. nach Aufgabe und Einsatz wird von den Verantwortlichen geprüft, ob eine Selbstauskunftserklärung vorzulegen und zu dokumentieren ist. Diese enthält Angaben, ob die einzustellende Person wegen einer Straftat nach §72a Absatz 1 SGB VIII verurteilt worden ist und ob insoweit ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Darüber hinaus ist die Verpflichtung enthalten, bei Einleitung eines solchen staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens dem Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

3.1.3 Dritte

Bei der Vereinbarung von Dienstleistungen durch externe Personen oder Firmen oder wenn solchen externen Personen oder Firmen kirchliche Räume überlassen werden, sind diese Regelungen analog anzuwenden.

3.1.4 Aus- und Fortbildung

In allen Fällen, in denen die Diözese die Aus- und Fortbildung von Beschäftigten im kirchlichen Dienst selbst oder mit verantwortet, besteht die Verpflichtung, die Themenfelder der Prävention verbindlich zu regeln.

3.2 Verhaltenskodex

Ein Verhaltenskodex ist im jeweiligen Arbeitsbereich zu erstellen.

Dieser regelt für den jeweiligen Arbeitsbereich ein fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis und einen respektvollen Umgang mit Kindern, Jugendlichen sowie schutzoder hilfebedürftigen Erwachsenen.

Der jeweilige Verhaltenskodex ist von allen Beschäftigten im kirchlichen Dienst durch Unterzeichnung anzuerkennen.

Die Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung zum Verhaltenskodex ist verbindliche Voraussetzung für eine Anstellung, Weiterbeschäftigung sowie auch für eine Beauftragung zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.

Darüber hinaus ist der Verhaltenskodex vom Rechtsträger in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

3.3 Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen

Um das Wohl und den Schutz der Kinder und Jugendlichen sowie der schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu sichern, muss der Rechtsträger alle erforderlichen Normen, Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen verbindlich erlassen.

Soll der Verhaltenskodex arbeitsrechtliche Verbindlichkeit erhalten, muss der Rechtsträger ihn als Dienstanweisung erlassen.

Die Regelungen der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) sind hierbei zu beachten.

3.4 Vorgehensweise im Verdachts- oder Beschwerdefall⁴

Jeder Rechtsträger beschreibt im Rahmen des institutionellen Schutzkonzepts die Vorgehensweise im Verdachtsoder Beschwerdefall. Dazu gehören interne und externe Beratungsmöglichkeiten und Melde- und Beschwerdewege. Diese müssen in geeigneter Weise bekannt gemacht werden.

Im institutionellen Schutzkonzept sind Maßnahmen zu beschreiben, wie nach einem aufgetretenen Verdacht oder konkreten Vorfall die Unterstützung im jeweiligen System aussehen soll.

Personen mit Kontakt zu Betroffenen oder Kontakt zu Beschuldigten bzw. Tätern erhalten kontinuierlich Supervision.

3.5 Qualitätsmanagement

Der Rechtsträger hat die Verantwortung dafür, dass Maßnahmen zur Prävention als Teil seines Qualitätsmanagements implementiert, kontrolliert, evaluiert und weiterentwickelt werden.

Für jede Einrichtung, für jeden Verband oder für den Zusammenschluss mehrerer kleiner Einrichtungen muss eine für Präventionsfragen geschulte Person zur Verfügung stehen, die bei der Umsetzung des institutionellen Schutzkonzepts beraten und unterstützen kann.

Als Teil einer nachhaltigen Präventionsarbeit ist im Rahmen der Auswertung eines Verdachts oder Vorfalls das Schutzkonzept auf erforderliche Anpassungen zu überprüfen.

3.6 Präventionsschulungen

Alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst, die mit Kindern, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen arbeiten, werden zu Fragen der Prävention gegen sexualisierte Gewalt geschult. Alle anderen Beschäftigten im kirchlichen Dienst sind regelmäßig auf die Bedeutung der Prävention gegen sexualisierte Gewalt hinzuweisen.

Prävention gegen sexualisierte Gewalt erfordert Grundkenntnisse und weiterführendes Kompetenzen insbesondere zu Fragen von

- angemessener N\u00e4he und Distanz,
- Kommunikations- und Konfliktfähigkeit,
- eigener emotionaler und sozialer Kompetenz,
- Psychodynamiken Betroffener,
- Strategien von Tätern,
- (digitalen) Medien als Schutz- und Gefahrenraum/Medienkompetenz,
- Dynamiken in Institutionen mit asymmetrischen Machtbeziehungen sowie begünstigenden institutionellen Strukturen,
- Straftatbeständen und kriminologischen Ansätzen sowie weiteren einschlägigen rechtlichen Bestimmungen,

- notwendigen und angemessenen Hilfen für Betroffene, ihr Umfeld und die betroffenen Institutionen,
- sexualisierter Gewalt von Kindern, Jugendlichen (Peer-Gewalt) und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen an anderen Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen,
- Schnittstellenthemen wie z. B. Sexualpädagogik oder sexuelle Bildung sowie geschlechter- und kultursensible Bildung,
- regionalen fachlichen Vernetzungsmöglichkeiten mit dem Ziel eigener Vernetzung.

Schulungen sind zielgruppengerecht hinsichtlich Zielformulierung, Inhalten, Methoden und Umfang zu differenzieren.

Personen in Leitungsfunktionen werden zusätzlich zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung bei der (Weiter-) Entwicklung und Umsetzung des Institutionellen Schutzkonzeptes geschult.

Dabei stehen das Kindeswohl, die Rechte und der Schutz von Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Mittelpunkt. Schwerpunkte bilden dabei Maßnahmen, die sowohl Straftaten als auch Formen sexualisierter Gewalt unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit erschweren oder verhindern.

3.7 Weitere Präventionsarbeit des Rechtsträgers

Jeder Rechtsträger hat darüber hinaus geeignete Maßnahmen zur Stärkung von Kindern, Jugendlichen und schutzoder hilfebedürftigen Erwachsenen zu entwickeln. Dazu gehört auch die Einbeziehung des Umfelds zum Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt (Eltern bzw. Personensorgeberechtigte, Angehörige und gesetzliche Betreuungen).

4. Koordinationsstelle

- 4.1 Der (Erz-)Bischof unterhält eine diözesane Koordinationsstelle zur Unterstützung, Vernetzung und Steuerung der Prävention gegen sexualisierte Gewalt. Er benennt zur Leitung eine oder mehrere qualifizierte Person/en als Präventionsbeauftragte. Sie berichten der Bistumsleitung regelmäßig über die Entwicklung der Präventionsarbeit.
- 4.2 Der (Erz-)Bischof kann mit anderen (Erz-)Bischöfen eine interdiözesane Koordinationsstelle einrichten.
- 4.3 Sofern Ordensgemeinschaften päpstlichen Rechts eigene Präventionsbeauftragte ernannt haben, arbeiten

die diözesanen Präventionsbeauftragten mit diesen zusammen.

- 4.4 Die diözesane Koordinationsstelle hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Einbindung von Betroffenen gemäß Ziffer 2,
 - Beratung der kirchlichen Rechtsträger bei der Entwicklung, Umsetzung und Fortschreibung von institutionellen Schutzkonzepten,
 - Fachliche Prüfung der Schutzkonzepte der kirchlichen Rechtsträger,
 - Organisation von Qualifizierungsmaßnahmen (gemäß Ziffer 3.6),
 - Sicherstellung der Qualifizierung und Information der für Präventionsfragen geschulten Person (gemäß Ziffer 3.5.),
 - Vernetzung der Präventionsarbeit inner- und außerhalb der Diözese sowie zu den Ansprechpersonen für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs gemäß der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst,
 - Vernetzung mit kirchlichen und nicht-kirchlichen Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt,
 - Evaluation und Weiterentwicklung von verbindlichen Qualitätsstandards,
 - Beratung von Aus- und Weiterbildungseinrichtungen.
 - Fachberatung bei der Planung und Durchführung von Präventionsprojekten,
 - Vermittlung von Fachreferenten,
 - Entwicklung von und Information über Präventionsmaterialien und -projekten,
 - Öffentlichkeitsarbeit.

5. Datenschutz

5.1 Soweit diese Rahmenordnung sowie zur Ergänzung und Konkretisierung durch den Diözesanbischof erlassene Rechtsvorschriften auf personenbezogene Daten einschließlich deren Veröffentlichung anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) sowie der Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO) vor, sofern sie deren Datenschutzniveau nicht unterschreiten. Im Übrigen gelten das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG), die zu seiner Durchführung

erlassene Ordnung (KDG-DVO) sowie die Kirchliche Archivordnung (KAO).

5.2 Die Fristen für die Aufbewahrung von Unterlagen richten sich nach den jeweiligen Vorschriften über die Aufbewahrungsfristen für Personalakten, Voruntersuchungsakten etc. Für die Zeit der Aufbewahrung sind die Unterlagen vor unbefugten Zugriffen in besonderem Maße zu sichern.

Im Übrigen ersetzt die ordnungsgemäße Archivierung von gemäß § 6 Absatz 5 Satz 1 Kirchliche Archivordnung (KAO) anzubietenden und zu übergebenden Unterlagen die nach dem KDG oder anderen kirchlichen oder staatlichen Rechtsvorschriften erforderlichen Löschungen, wenn die Archivierung so erfolgt, dass Persönlichkeitsrechte des Betroffenen oder dritter nicht beeinträchtigt werden.

6. Ausführungsbestimmungen

Ausführungsbestimmungen zu dieser Ordnung erlässt der Ortsordinarius.

7. Inkrafttreten

Die vorstehende Rahmenordnung ersetzt Regelungen, die aufgrund der Rahmenordnung vom 26. August 2013 erlassen worden sind. Sie tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft und ist in regelmäßigen Abständen, spätestens alle fünf Jahre, auf die Notwendigkeit von Anpassungen zu überprüfen.

Freiburg im Breisgau, den 18. Dezember 2019

Stephan Burger Erzbischof von Freiburg

Anmerkungen:

- ¹ Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben Amoris laetitia vom 19. März 2016, Nr. 150.
- ² Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben motu proprio datae Vos estis lux mundi (VELM) vom 7. Mai 2019.
- ³ Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die 1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht, 2. seinem Hausstand angehört, 3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder 4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, (...). [StGB § 225 Abs. 1]
- ⁴ Die Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst ist hier zu beachten.

Nr. 153

Dreiunddreißigste Verordnung zur Änderung der AVO sowie AVO-ÜberleitungsVO

Nachdem die Bistums-KODA gemäß § 20 Absatz 1 Satz 1 Bistums-KODA-Ordnung einen übereinstimmenden Beschluss gefasst hat, wird die folgende **Verordnung** erlassen:

§ 1 Änderungen zum 1. Januar 2019

Artikel I Änderung der AVO

Die Arbeitsvertragsordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg – AVO – vom 25. April 2008 (ABl. S. 321), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Juli 2019 (ABl. S. 129), wird wie folgt geändert:

- 1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 38 folgende Angabe eingefügt:
 - "§ 38a Übergangsvorschrift für Beschäftigte, die Pflichtmitglied einer auf landesrechtlicher oder bundesrechtlicher Grundlage errichteten berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne von § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI sind"
- 2. In § 1 Absatz 1 wird im Klammerzusatz nach dem Wort "Beschäftigten" folgende Fußnote eingefügt:
 - "¹Die Kommission zur Ordnung des Kirchlichen Dienst- und Arbeitsvertragsrechts (KODA) bekennt sich zur Gleichbehandlung aller Geschlechter. Sie ist sich einig, soweit in dieser Ordnung Berufs- oder Tätigkeitsbezeichnungen bzw. Beschäftigtenbegriffe verwendet werden, dass diese für alle Geschlechter gelten."
- 3. In § 11 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a wird die Angabe "Entgeltgruppen 1 bis 9" durch die Angabe "Entgeltgruppen 1 bis 9b" ersetzt.
- 4. In § 18 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe "Entgeltgruppen 9" durch die Angabe "Entgeltgruppen 9a" und die Angabe "§ 22 Absatz 4 Satz 1 und 2" durch die Angabe "§ 22 Absatz 4 Satz 1 bis 4" ersetzt.
- 5. In § 21 Absatz 2b Satz 2 werden die Worte "oder von fünf Jahren in Stufe 2" gestrichen.
- 6. § 21a Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 - "(6) ¹Soweit in der AVO und AVO-ÜberleitungsVO auf bestimmte Entgeltgruppen Bezug genommen wird, entspricht

die Entgeltgruppe	der Entgeltgruppe
2	S 2
4	S 3
5	S 4
6	S 5
8	S 6 bis S 8b
9a	S 9 bis S 11a
9b	S 11b bis S 14
10	S 15 und S 16
11	S 17
12	S 18."

- 7. § 22 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden jeweils die Angabe "25 Euro" durch die Angabe "99,20 Euro vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 bzw. 100 Euro ab 1. Januar 2020" und die Angabe "50 Euro" durch die Angabe "178,56 Euro vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 bzw. 180 Euro ab 1. Januar 2020" sowie die Angabe "Entgeltgruppen 9" durch die Angabe "Entgeltgruppen 9a" ersetzt.
 - b) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt: "³Ist der Garantiebetrag höher als der Unterschiedsbetrag bei stufengleicher Zuordnung, wird als Garantiebetrag der Unterschiedsbetrag gezahlt."
 - c) Nach dem neuen Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:
 - "4Für Beschäftigte, die bis zum 31. Dezember 2018 höhergruppiert wurden, richtet sich der Anspruch auf einen Garantiebetrag ab 1. Januar 2019 nur dann nach Satz 2 und 3, wenn sie am 31. Dezember 2018 Anspruch auf einen Garantiebetrag nach § 22 Absatz 4 Satz 2 in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung hatten."
 - d) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 5 und 6.
 - e) Die bisherigen Sätze 5 und 6 werden gestrichen.
- 8. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"¹Die Jahressonderzahlung beträgt bei Beschäftigten in den Entgeltgruppen

im Kalenderja	ahr 2019	2020	2021
E 1 bis E 8	87,37 v. H.	84,73 v. H.	83,65 v. H.
E 9a bis E 12	72,81 v. H.	70,61 v. H.	69,71 v. H.
E 13 bis E 15	48,54 v. H.	47,07 v. H.	46,47 v. H.

der Bemessungsgrundlage nach Absatz 3."

- b) In Absatz 4 Satz 2 Buchstabe b wird die Angabe "§ 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1" durch die Angabe "§ 3 Absätze 1 und 2" ersetzt.
- 9. In § 29 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte "9 bis 12" durch die Worte "9a bis 12" ersetzt.
- In § 36 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe "§ 22 Absatz 4 Satz 1 und 2" durch die Angabe "§ 22 Absatz 4 Satz 1 bis 3" ersetzt.
- 11. In § 37 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe "§ 22 Absatz 4 Satz 1 und 2" jeweils durch die Angabe "§ 22 Absatz 4 Satz 1 bis 3" ersetzt.
- 12. Nach § 38 wird folgender § 38a eingefügt:

"§ 38a

Übergangsvorschrift für Beschäftigte, die Pflichtmitglied einer auf landesrechtlicher oder bundesrechtlicher Grundlage errichteten berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne von § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI sind

¹Bei Beschäftigten, die Pflichtmitglied einer auf landesrechtlicher oder bundesrechtlicher Grundlage errichteten berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne von § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI sind, endet das Arbeitsverhältnis abweichend von § 38 Absatz 1 Buchstabe a mit Erreichen der für die jeweilige Versorgungseinrichtung nach dem Stand vom 1. April 2019 geltenden Altersgrenze für eine abschlagsfreie Altersrente, sofern dies zu einem späteren Zeitpunkt als nach § 38 Absatz 1 Buchstabe a erfolgt. ²Nach dem 1. April 2019 wirksam werdende Änderungen der satzungsmäßigen Bestimmungen der Versorgungseinrichtungen im Hinblick auf das Erreichen der Altersgrenze für eine abschlagsfreie Altersrente sind nur dann maßgeblich, wenn die sich daraus ergebende Altersgrenze mit der gesetzlich festgelegten Altersgrenze zum Erreichen der Regelaltersrente übereinstimmt."

Artikel II Änderung der Anlage 1 zur AVO

Die Anlage 1 zur AVO (Entgeltgruppenverzeichnis), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2018 (ABl. S. 375), wird wie folgt geändert:

- 1. In der Überschrift "Entgeltgruppenverzeichnis (Anlage 1 zur AVO)" wird der Sternchenzusatz gestrichen.
- 2. Teil C Ziffer 6.4 "Technische Beschäftigte" wird wie folgt geändert:
 - a) In der einzigen Fallgruppe der Entgeltgruppe 10 wird nach der Hochziffer "^{42a}," folgende Hochziffer "^{42a}," eingefügt.
 - b) In der einzigen Fallgruppe der Entgeltgruppe 11 wird nach der Hochziffer "^{42a})," eingefügt.
 - c) In der einzigen Fallgruppe der Entgeltgruppe 12 wird nach der Hochziffer "⁴²" folgende Hochziffer "^{42a}" eingefügt.
- 3. Teil D wird wie folgt geändert:
 - a) In der Hochziffer ^{11a)} wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:
 - "(4) Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Anerkennungsstelle als dem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig anerkannt wurde."
 - b) Nach der Hochziffer ⁴²⁾ wird folgende neue Hochziffer ^{42a)} eingefügt:
 - "^{42a)} Beschäftigte dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von 23,01 Euro. Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Beschäftigte einen Anspruch auf Entgelt oder Entgeltfortzahlung nach § 26 AVO haben. Die Zahlung erfolgt längstens bis zu einer Überarbeitung bzw. Neuregelung des entsprechenden Abschnitts der Entgeltordnung."

Artikel III Änderung der Anlage 2 zur AVO

Die Anlage 2 zur AVO (Regelung über die Höhe der Entgelte), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2018 (ABl. S. 375), wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt I. Entgelttabelle wird wie folgt gefasst:

"I. Entgelttabelle

gültig vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019

Entgelt- gruppe	Grund	lentgelt	Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.559,92	4.983,66	5.167,73	5.821,52	6.316,61	6.506,10
14	4.128,53	4.513,95	4.774,20	5.167,73	5.770,72	5.943,85
13	3.806,56	4.164,85	4.387,01	4.818,63	5.415,27	5.577,73
12	3.430,73	3.733,23	4.253,72	4.710,73	5.301,02	5.460,05
11	3.319,65	3.599,95	3.860,18	4.253,72	4.824,99	4.969,73
10	3.202,40	3.474,92	3.733,23	3.993,46	4.488,59	4.623,25
9	2.850,65	3.104,63	3.246,37	3.638,02	3.968,09	4.087,14
8	2.677,85	2.921,59	3.039,68	3.151,89	3.275,90	3.352,66
7	2.517,42	2.750,32	2.909,76	3.027,87	3.122,37	3.205,02
6	2.474,22	2.703,08	2.821,19	2.939,31	3.016,06	3.098,73
5	2.375,47	2.596,79	2.714,90	2.827,09	2.915,68	2.974,73
4	2.266,09	2.484,60	2.632,22	2.714,90	2.797,58	2.850,71
3	2.236,56	2.449,16	2.508,21	2.602,69	2.679,46	2.744,42
2	2.083,03	2.277,90	2.336,96	2.396,01	2.531,82	2.673,57
1	Je 4 Jahre	1.882,26	1.911,76	1.947,20	1.982,64	2.071,22

Für Beschäftigte der Entgeltgruppe 9, deren Eingruppierung entsprechend dem Entgeltgruppenverzeichnis nach der Entgeltordnung Lehrkräfte oder nach Teil II oder Teil III der Entgeltordnung zum TV-L erfolgt und die gemäß § 24g AVO-ÜVO zum 1. Januar 2019 in die EG 9a oder EG 9b übergeleitet werden, gelten folgende Tabellenwerte:

Entgelt- gruppe	Grund	Grundentgelt		Entwicklı	ıngsstufen	
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
9b	2.850,65	3.104,63	3.246,37	3.638,02	3.968,09	4.087,14
9a	2.850,65	3.104,63	3.151,89	3.246,37	3.638,02	3.747,17

gültig vom 1. Januar 2020 bis 31. Oktober 2021

Entgelt- gruppe	Grund	entgelt		Entwicklu	ıngsstufen	en	
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	
15	4.794,35	5.180,59	5.371,94	6.051,57	6.566,22	6.763,20	
14	4.340,78	4.692,32	4.962,86	5.371,94	5.998,76	6.178,72	
13	4.002,26	4.329,43	4.560,37	5.009,04	5.629,26	5.798,14	
12	3.607,11	3.880,76	4.421,81	4.896,88	5.510,50	5.675,81	
11	3.490,32	3.742,20	4.012,72	4.421,81	5.015,65	5.166,12	
10	3.367,04	3.612,23	3.880,76	4.151,27	4.665,96	4.805,94	
9b	2.997,21	3.227,32	3.374,65	3.781,78	4.124,89	4.248,65	
9a	2.997,21	3.227,32	3.276,44	3.374,65	3.781,78	3.895,24	
8	2.815,53	3.037,04	3.159,79	3.276,44	3.405,35	3.485,15	
7	2.646,84	2.862,50	3.024,75	3.147,52	3.245,75	3.331,67	
6	2.601,42	2.814,88	2.933,94	3.055,46	3.135,24	3.221,18	
5	2.497,60	2.707,73	2.826,79	2.939,89	3.030,89	3.092,28	
4	2.382,59	2.594,64	2.743,45	2.826,79	2.910,14	2.963,70	
3	2.351,55	2.558,91	2.618,44	2.713,68	2.791,07	2.856,55	
2	2.190,12	2.386,27	2.445,81	2.505,33	2.642,24	2.785,13	
1	_	1.987,44	2.017,18	2.052,90	2.088,63	2.177,92	

gültig ab 1. November 2021

Entgelt- gruppe	Grund	entgelt	Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.880,65	5.247,42	5.441,24	6.129,64	6.650,92	6.850,45
14	4.418,91	4.752,85	5.026,88	5.441,24	6.076,14	6.258,43
13	4.074,30	4.385,28	4.619,20	5.073,66	5.701,88	5.872,94
12	3.672,04	3.930,82	4.478,85	4.960,05	5.581,59	5.749,03
11	3.553,15	3.792,20	4.064,48	4.478,85	5.080,35	5.232,76
10	3.427,65	3.662,23	3.930,82	4.204,82	4.726,15	4.867,94
9b	3.051,16	3.277,32	3.424,65	3.831,78	4.178,10	4.303,46
9a	3.051,16	3.277,32	3.326,44	3.424,65	3.831,78	3.945,49
8	2.866,21	3.087,04	3.209,79	3.326,44	3.455,35	3.535,15
7	2.696,84	2.912,50	3.074,75	3.197,52	3.295,75	3.381,67
6	2.651,42	2.864,88	2.983,94	3.105,46	3.185,24	3.271,18
5	2.547,60	2.757,73	2.876,79	2.989,89	3.080,89	3.142,28
4	2.432,59	2.644,64	2.793,45	2.876,79	2.960,14	3.013,70
3	2.401,55	2.608,91	2.668,44	2.763,68	2.841,07	2.906,55
2	2.240,12	2.436,27	2.495,81	2.555,33	2.692,24	2.835,13
1		2.037,44	2.067,18	2.102,90	2.138,63	2.227,92"

2. Abschnitt II. "Entgelttabelle für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst (Teil C Ziffer 8.1 der Anlage 1 zur AVO)" wird wie folgt gefasst:

"II. Entgelttabelle für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst (Teil C Ziffer 8.1 der Anlage 1 zur AVO)

gültig vom 1. April 2019 bis 31. Dezember 2019

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.825,78	3.931,63	4.438,97	4.819,43	5.390,16	5.738,92
S 17	3.503,13	3.773,11	4.185,28	4.438,97	4.946,24	5.244,30
S 16	3.425,01	3.690,68	3.969,69	4.312,11	4.692,61	4.920,89
S 15	3.295,94	3.551,13	3.804,83	4.096,53	4.565,78	4.768,68
S 14	3.266,28	3.514,73	3.796,62	4.083,39	4.400,47	4.622,40
S 13	3.190,90	3.426,37	3.741,40	3.995,03	4.312,11	4.470,64
S 12	3.173,07	3.416,67	3.718,72	3.985,04	4.314,81	4.454,33
S 11b	3.118,62	3.368,08	3.529,16	3.935,02	4.252,09	4.442,33
S 11a	3.057,59	3.303,24	3.463,30	3.868,23	4.185,28	4.375,52
S 9	2.825,85	3.048,06	3.291,01	3.644,42	3.975,73	4.229,74
S 8b	2.825,85	3.048,06	3.291,01	3.644,42	3.975,73	4.229,74
S 8a	2.769,70	2.981,78	3.191,62	3.390,42	3.583,67	3.785,21
S 7	2.698,23	2.903,06	3.100,09	3.297,07	3.444,86	3.665,30
S 4	2.572,18	2.773,76	2.946,16	3.063,15	3.173,96	3.346,60
S 3	2.416,78	2.610,00	2.775,62	2.927,69	2.997,26	3.080,38
S 2	2.240,42	2.350,58	2.432,04	2.521,15	2.619,64	2.718,17

gültig ab 1. Januar 2020

Entgelt- gruppe	Grund	lgehalt	Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.900,00	4.004,30	4.521,02	4.908,52	5.489,79	5.845,01
S 17	3.580,74	3.842,85	4.262,65	4.521,02	5.037,68	5.341,24
S 16	3.502,52	3.758,90	4.043,07	4.391,82	4.779,34	5.011,85
S 15	3.370,09	3.616,78	3.875,16	4.172,25	4.650,18	4.856,83
S 14	3.335,53	3.579,69	3.866,80	4.158,86	4.481,81	4.707,85
S 13	3.251,68	3.489,70	3.810,56	4.068,88	4.391,82	4.553,28
S 12	3.242,48	3.479,83	3.787,46	4.058,71	4.394,57	4.536,66
S 11b	3.196,36	3.430,33	3.594,40	4.007,75	4.330,68	4.524,44
S 11a	3.134,84	3.364,31	3.527,32	3.939,73	4.262,65	4.456,41
S 9	2.892,66	3.104,40	3.351,85	3.711,78	4.049,22	4.307,92
S 8b	2.892,66	3.104,40	3.351,85	3.711,78	4.049,22	4.307,92
S 8a	2.829,77	3.036,91	3.250,62	3.453,09	3.649,92	3.855,19
S 7	2.755,05	2.956,72	3.157,39	3.358,02	3.508,53	3.733,06
S 4	2.632,35	2.825,04	3.000,62	3.119,76	3.232,63	3.408,47
S 3	2.476,93	2.658,24	2.826,92	2.981,80	3.052,66	3.137,31
S 2	2.285,34	2.396,40	2.478,56	2.567,76	2.668,07	2.768,42"

- 3. Abschnitt III. "Garantiebeträge (gemäß § 22 Absatz 4 AVO)" wird gestrichen.
- 4. Die Abschnitte IV., V. und VI. werden zu den Abschnitten III., IV. und V.
- 5. Der neue Abschnitt V. "Wertguthaben von Beschäftigten im Blockmodell der Altersteilzeit, deren Altersteilzeit nach dem 31. Dezember 2011 begonnen hat" wird wie folgt gefasst:

"V. Wertguthaben von Beschäftigten im Blockmodell der Altersteilzeit, deren Altersteilzeit nach dem 31. Dezember 2011 begonnen hat

Das Wertguthaben gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2 der Altersteilzeitregelung für den kirchlichen Dienst in der ab 1. Januar 2012 geltenden Fassung wird wie folgt erhöht:

a) Für Beschäftigte, die Entgelt nach Ziffer I der Anlage 2 zur AVO erhalten:

Am 1. Januar 2013 um 2,65 %, am 1. Januar 2014 um 2,95 %, am 1. März 2015 um 2,1 %, am 1. März 2016 um 2,45 %, am 1. Januar 2017 um 2,2 %, am 1. Januar 2018 um 1,55 %, am 1. Januar 2019 um 3,2 %, am 1. Januar 2020 um 4,0 %, und am 1. November 2021 um 1,4 %.

b) Für Beschäftigte, die Entgelt nach Ziffer II der Anlage 2 zur AVO erhalten (Beschäftigte im Sozialund Erziehungsdienst):

Am 1. März 2012 um 3,5 %, am 1. Januar 2013 um 1,4 %, am 1. August 2013 um weitere 1,4 %, am 1. März 2014 um 3,3 %, am 1. März 2015 um weitere 2,4 %, am 1. März 2016 um 2,4 %, am 1. Februar 2017 um weitere 2,35 %, am 1. März 2018 um 2,39 %, am 1. April 2019 um weitere 3,09 % und am 1. Januar 2020 um weitere 1,86 %."

Artikel IV Änderung der Anlage 4d zur AVO

Die Anlage 4d zur AVO (Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Oktober 2017 (ABl. S. 103), wird wie folgt geändert:

In der Regelung zu "§ 1 AVO (Geltungsbereich)" Satz 2 werden nach den Wörtern "der Ausbildung dienenden Einrichtungen" die Wörter ", soweit es sich nach den in den Ländern jeweils geltenden landesrechtlichen Regelungen nicht um berufsbildende Schulen handelt" eingefügt.

Artikel V Änderung der Anlage 4f zur AVO

Die Anlage 4f zur AVO (Dienstordnung für Kirchenmusiker), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. April 2019 (ABl. S. 41), wird wie folgt geändert:

In § 17 Absatz 1 Satz 3 werden die Worte "zu den Entgeltgruppen 9 bis 12" durch die Worte "zu den Entgeltgruppen 9a bis 12" ersetzt.

Artikel VI Änderung der Anlage 5a zur AVO

Die Anlage 5a zur AVO (Regelung der Arbeitsbedingungen der Auszubildenden in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Juli 2019 (ABl. S. 129), wird wie folgt geändert:

- 1. § 8 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - "(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende
 - a) in der Zeit vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 im ersten Ausbildungsjahr 986,82 Euro, im zweiten Ausbildungsjahr 1.040,96 Euro, im dritten Ausbildungsjahr 1.090,61 Euro, im vierten Ausbildungsjahr 1.159,51 Euro, b) ab 1. Januar 2020 im ersten Ausbildungsjahr 1.036,82 Euro, im zweiten Ausbildungsjahr 1.090,96 Euro, im dritten Ausbildungsjahr 1.140,61 Euro, 1.209,51 Euro." im vierten Ausbildungsjahr
- 2. In § 8 Absatz 4 Buchstabe b wird die Angabe "§ 27b Absatz 3" durch die Angabe "§ 27b Absatz 2" ersetzt.
- 3. In § 9 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter "mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch bei Verteilung der wöchentlichen Ausbildungszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche in jedem Kalenderjahr 29 Ausbildungstage beträgt" gestrichen.

Artikel VII Änderung der Anlage 5b zur AVO

Die Anlage 5b zur AVO (Regelung über die Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten für die Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2018 (ABl. S. 375), wird wie folgt geändert:

- In § 10 Satz 1 werden die Wörter "mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche in jedem Kalenderjahr 29 Arbeitstage beträgt" gestrichen.
- 2. § 14 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe "§ 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1" durch die Angabe "§ 3 Absätze 1 und 2" ersetzt.

3. § 17a wird gestrichen.

Artikel VIII Änderung der AVO-ÜberleitungsVO

Die Verordnung zur Überleitung der kirchlichen Beschäftigten in die AVO und zur Regelung des Übergangsrechts – AVO-ÜberleitungsVO – vom 27. Juni 2008 (ABl. S. 343), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2018 (ABl. S. 375), wird wie folgt geändert:

- 1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Nach § 24e wird folgender neuer 6. Abschnitt "Einführung der Stufe 6 in den Entgeltgruppen 12, 13 (bei Tätigkeitsmerkmalen, die bisher keine Stufe 6 hatten) sowie für die Entgeltgruppe 14 und 15 zum 1. Januar 2018" eingefügt:

"6. Abschnitt

Einführung der Stufe 6 in den Entgeltgruppen 12, 13 (bei Tätigkeitsmerkmalen, die bisher keine Stufe 6 hatten) sowie für die Entgeltgruppe 14 und 15 zum 1. Januar 2018"

- b) Nach der Überschrift des 6. Abschnitts wird folgender § 24f eingefügt:
 - "§ 24f Einführung der Stufe 6 in den Entgeltgruppen 12, 13 (bei Tätigkeitsmerkmalen, die bisher keine Stufe 6 hatten) sowie für die Entgeltgruppe 14 und 15 zum 1. Januar 2018"
- c) Nach § 24f wird folgender neuer 7. Abschnitt "Überleitung aus der Entgeltgruppe 9 zum 1. Januar 2019 bzw. zum 1. Januar 2020" eingefügt:

"7. Abschnitt Überleitung aus der Entgeltgruppe 9 zum 1. Januar 2019 bzw. zum 1. Januar 2020"

- d) Nach der Überschrift des 7. Abschnitts werden folgende neue §§ 24g bis 24i eingefügt:
 - "§ 24g Überleitung aus der bisherigen Entgeltgruppe 9 in die Entgeltgruppe 9a und 9b am 1. Januar 2019 von Beschäftigten, deren Eingruppierung entsprechend dem Entgeltgruppenverzeichnis nach der

Entgeltordnung Lehrkräfte oder nach Teil II oder Teil III der Entgeltordnung zum TV-L erfolgt

- § 24h Überleitung aus der bisherigen Entgeltgruppe 9 in die Entgeltgruppe 9b am 1. Januar 2020 von Beschäftigten, deren Eingruppierung entsprechend Teil B und Teil C des Entgeltgruppenverzeichnisses für den kirchlichen Dienst (Anlage 1 zur AVO), nicht jedoch nach der Entgeltordnung Lehrkräfte oder nach Teil II oder Teil III der Entgeltordnung zum TV-L erfolgt
- § 24i Überleitung von Beschäftigten aus der bisherigen Entgeltgruppe 9 mit dem Zusatz "Stufe 3 nach 3 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 4 Jahren in Stufe 3 und Stufe 5 nach 9 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6" zum 1. Januar 2020"
- e) Nach § 24i wird folgender neuer 8. Abschnitt "Überleitung von Beschäftigten, für die sich ab 1. Januar 2020 Verbesserungen in der Eingruppierung ergeben" eingefügt:

"8. Abschnitt Überleitung von Beschäftigten, für die sich ab 1. Januar 2020 Verbesserungen in der Eingruppierung ergeben"

- f) Nach der Überschrift des 8. Abschnitts wird folgender neuer § 24j eingefügt:
 - "§ 24j Überleitung der Beschäftigten, für die sich ab 1. Januar 2020 Verbesserungen in der Eingruppierung ergeben"
- g) Nach § 24j wird folgender neuer 9. Abschnitt "Überleitung der Beschäftigten in der Informationstechnik am 1. Januar 2021" eingefügt:

"9. Abschnitt Überleitung der Beschäftigten in der Informationstechnik am 1. Januar 2021"

- h) Nach der Überschrift des 9. Abschnitts wird folgender neuer § 24k eingefügt:
 - "§ 24k Überleitung der Beschäftigten in der Informationstechnik am 1. Januar 2021"
- Der bisherige 6. Abschnitt "Schlussvorschrift" wird zum 10. Abschnitt.
- 2. § 5 Absatz 2 Satz 7 wird wie folgt gefasst:
 - "⁷Vorhandene Beschäftigte erhalten für die Dauer ihres über den 31. Oktober 2008 hinaus ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses unter den bisherigen Voraussetzungen bis zum 31. Dezember 2018 ihre Techniker- und Meisterzulagen bzw. bis zum 31. Dezember 2020 ihre Programmiererzulage als persönliche Besitzstandszulage."

- In § 11 Absatz 4 wird Satz 2 wie folgt geändert:
 Nach der Angabe "§ 24d Absatz 3" werden die Wörter "oder aufgrund § 24j Absatz 2 oder § 24k" eingefügt.
- 4. § 14 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 - "(3) Soweit die Anforderungen nach bisherigem Recht erfüllt wären, erhalten diejenigen Beschäftigten, denen
- ab 1. November 2008 eine anspruchsbegründende Tätigkeit übertragen wird, eine persönliche Zulage,
- a) die sich betragsmäßig nach der entfallenen Techniker- und Meisterzulage bemisst bis zum 31. Dezember 2018;
- b) die sich betragsmäßig nach der entfallenen Programmiererzulage bemisst bis zum 31. Dezember 2020."

5. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

"Für Beschäftigte, die in die Entgeltgruppe 13 Ü übergeleitet worden sind, gelten folgende Tabellenwerte:

a) in der Zeit vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019

	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4a	Stufe 4b	Stufe 5	Stufe 6
		Nach 2 Jahren in Stufe 2	Nach 4 Jahren in Stufe 3	Nach 3 Jahren in Stufe 4a	Nach 3 Jahren in Stufe 4b	Nach 5 Jahren in Stufe 5
Beträge aus	(E 13/2)	(E 13/3)	(E 14/3)	(E 14/4)	(E 14/5)	(E14/6)
E 13 Ü	4.164,85	4.387,01	4.774,20	5.167,73	5.770,72	5.943,85

b) ab 1. Januar 2020 bis 31. Oktober 2021

	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4a	Stufe 4b	Stufe 5	Stufe 6
		Nach 2 Jahren in Stufe 2	Nach 4 Jahren in Stufe 3	Nach 3 Jahren in Stufe 4a	Nach 3 Jahren in Stufe 4b	Nach 5 Jahren in Stufe 5
Beträge aus	(E 13/2)	(E 13/3)	(E 14/3)	(E 14/4)	(E 14/5)	(E14/6)
E 13 Ü	4.329,43	4.560,37	4.962,86	5.371,94	5.998,76	6.178,72

c) ab 1. November 2021

	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4a	Stufe 4b	Stufe 5	Stufe 6
		Nach 2 Jahren in Stufe 2	Nach 4 Jahren in Stufe 3	Nach 3 Jahren in Stufe 4a	Nach 3 Jahren in Stufe 4b	Nach 5 Jahren in Stufe 5
Beträge aus	(E 13/2)	(E 13/3)	(E 14/3)	(E 14/4)	(E 14/5)	(E14/6)
E 13 Ü	4.385,28	4.619,20	5.026,88	5.441,24	6.076,14	6.258,43"

b) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

"³Für sie gelten folgende Tabellenwerte:

a) in der Zeit vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
5.656,49	6.278,51	6.868,83	7.256,00	7.351,24

b) ab 1. Januar 2020 bis 31. Oktober 2021

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
5.880,02	6.526,61	7.140,26	7.542,73	7.641,73

c) ab 1. November 2021

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
5.955,87	6.610,80	7.232,37	7.640,03	7.740,31"

6. § 24a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Sätze 8 bis 10 werden wie folgt gefasst:

"*Die Vergleichsentgelte gemäß Satz 7, 1. Halbsatz, erhöhen sich für alle Entgeltgruppen am 1. März 2018 konkret um 2,39 %, am 1. April 2019 konkret um weitere 2,29 %, am 1. September 2019 konkret um weitere 0,78 % rückwirkend zum 1. April 2019, am 1. Januar 2020 um weitere 0,8 % und am 1. September 2020 konkret um weitere 1,06 %. Für die Veränderung der Beträge der individuellen Endstufen gemäß Satz 7, 2. Halbsatz, gilt für die Entgeltgruppen S 2 bis S 18 ab 1. März 2018 ein Prozentsatz von 2,31 %, ab 1. April 2019 von 2,22 %, ab 1. September 2019 von 0,78 % rückwirkend zum 1. April 2019 und ab 1. Januar 2020 von 1,83 %. ¹⁰Für die Veränderung der Beträge der individuellen Endstufen gemäß Satz 7, 2. Halbsatz, gelten für die Entgeltgruppen S 10 und S 13Ü ab 1. März 2018, ab 1. April 2019, ab 1. September 2019 (rückwirkend zum 1. April 2019) und ab 1. Januar 2020 folgende Prozentsätze:

Entgelt- gruppe	ab 1. März 2018	ab 1. April 2019	ab 1. September 2019 (rückwirkend zum 1. April 2019)	ab 1. Januar 2020
S 13Ü	2,31 %	2,22 %	0,78 %	1,83 %
S 10	2,34 %	2,24 %	0,78 %	1,84 %"

b) In Absatz 8 Satz 1 Buchst. a werden die Wörter

"- ab 1. April 2019 in Höhe von 77,36 Euro monatlich,"

durch die Wörter

"- vom 1. April 2019 bis 31. Dezember 2019 in Höhe von 77,36 Euro monatlich und

- ab 1. Januar 2020 in Höhe von 78,80 Euro monatlich,"

ersetzt.

c) In Absatz 8 Satz 1 Buchst. b werden die Wörter

"- ab 1. April 2019 in Höhe von 88,39 Euro monatlich."

durch die Wörter

"- vom 1. April 2019 bis 31. Dezember 2019 in Höhe von 88,39 Euro monatlich und

- ab 1. Januar 2020 in Höhe von 90,03 Euro monatlich."

ersetzt.

d) in Absatz 8 Satz 4 wird die Tabelle wie folgt gefasst:

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
"gültig vom 1. März 2018 bis zum 31. März 2019	3.142,78	3.376,34	3.683,65	3.929,88	4.237,65	4.391,54
gültig vom 1. April 2019 bis zum 31. Dezember 2019	3.243,03	3.478,31	3.794,90	4.048,56	4.365,62	4.524,16
gültig ab 1. Januar 2020	3.304,81	3.542,48	3.864,90	4.123,25	4.446,16	4.607,62"

e) In Absatz 9 Satz 1 wird die Tabelle wie folgt gefasst:

	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
"gültig vom 1. März 2018 bis zum 31. März 2019	3.994,97	4.432,02	4.702,87
gültig vom 1. April 2019 bis zum 31. Dezember 2019	4.115,62	4.565,87	4.844,90
gültig ab 1. Januar 2020	4.191,54	4.650,10	4.934,27"

7. § 24b wird wie folgt geändert:

Die Tabelle in Absatz 2 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
"gültig vom 1. März 2018 bis zum 31. März 2019	2.776,98	3.063,92	3.207,40	3.632,84	3.977,66	4.260,88
gültig vom 1. April 2019 bis zum 31. Dezember 2019	2.861,39	3.157,06	3.304,91	3.743,28	4.098,59	4.390,41
gültig ab 1. Januar 2020	2.914,47	3.215,62	3.366,21	3.812,71	4.174,61	4.471,85"

8. Vor § 24f wird folgender neuer 6. Abschnitt "Einführung der Stufe 6 in den Entgeltgruppen 12, 13 (bei Tätigkeitsmerkmalen, die bisher keine Stufe 6 hatten) sowie für die Entgeltgruppe 14 und 15 zum 1. Januar 2018" eingefügt:

"6. Abschnitt

Einführung der Stufe 6 in den Entgeltgruppen 12, 13 (bei Tätigkeitsmerkmalen, die bisher keine Stufe 6 hatten) sowie für die Entgeltgruppe 14 und 15 zum 1. Januar 2018"

9. Nach § 24f wird folgender neuer 7. Abschnitt eingefügt:

"7. Abschnitt

Überleitung aus der Entgeltgruppe 9 zum 1. Januar 2019 bzw. zum 1. Januar 2020"

10. Nach der Überschrift des 7. Abschnitts wird folgender § 24g eingefügt:

"§ 24g

Überleitung aus der bisherigen Entgeltgruppe 9 in die Entgeltgruppe 9a und 9b am 1. Januar 2019 von Beschäftigten, deren Eingruppierung entsprechend dem Entgeltgruppenverzeichnis nach der Entgeltordnung Lehrkräfte oder nach Teil II oder Teil III der Entgeltordnung zum TV-L erfolgt

- (1) ¹Beschäftigte der Entgeltgruppe 9, deren Eingruppierung entsprechend dem Entgeltgruppenverzeichnis nach der Entgeltordnung Lehrkräfte oder nach Teil II oder Teil III der Entgeltordnung zum TV-L erfolgt und für die keine besonderen Stufenregelungen gelten,
- deren Arbeitsverhältnis zu einem unter § 1 Absatz 1 AVO fallenden Dienstgeber über den 31. Dezember 2018 hinaus fortbesteht, und
- die am 1. Januar 2019 unter den Geltungsbereich der AVO fallen,

sind stufengleich und unter Mitnahme der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in die Entgeltgruppe 9b übergeleitet.

- (2) ¹Beschäftigte der Entgeltgruppe 9 mit einer besonderen Stufenlaufzeit in der Stufe 3 von sieben Jahren entsprechend Teil III der Entgeltordnung zum TV-L
- deren Arbeitsverhältnis zu einem unter § 1 Absatz 1 AVO fallenden Dienstgeber über den 31. Dezember 2018 hinaus fortbesteht, und

 die am 1. Januar 2019 unter den Geltungsbereich der AVO fallen,

sind in die Entgeltgruppe 9a übergeleitet. ²Sie sind wie folgt einer Stufe und innerhalb dieser Stufe dem Jahr der Stufenlaufzeit unter Mitnahme der Restzeit zugeordnet:

bisherige Stufe / Jahr innerhalb der Stufe / Restzeit (R)	neue Stufe / Jahr innerhalb der Stufe / Restzeit (R)
1 / 1 / R	1 / 1 / R
2 / 1 / R	2 / 1 / R
2 / 2 / R	2 / 2 / R
3 / 1 / R	3 / 1 / R
3 / 2 / R	3 / 2 / R
3 / 3 / R	3 / 3 / R
3 / 4 / R	4 / 1 / R
3 / 5 / R	4 / 2 / R
3 / 6 / R	4/3/R
3 / 7 / R	4 / 4 / R
4 / 1 / R	5 / 1 / R
4 / 2 / R	5 / 2 / R
4/3/R	5/3/R
4 / 4 / R	5 / 4 / R
4 / 5 / R	5 / 5 / R
4 / 6 und weitere	6

³Beschäftigte, die in die Entgeltgruppe 9a Stufe 3 übergeleitet werden, erhalten bis zur Zuordnung zur Stufe 4 das Entgelt der Stufe 4.

- (3) ¹Beschäftigte der Entgeltgruppe 9 mit einer besonderen Stufenlaufzeit in der Stufe 2 von fünf Jahren entsprechend der Entgeltordnung Lehrkräfte oder nach Teil II der Entgeltordnung zum TV-L
- deren Arbeitsverhältnis zu einem unter § 1 Absatz 1 AVO fallenden Dienstgeber über den 31. Dezember 2018 hinaus fortbesteht, und
- die am 1. Januar 2019 unter den Geltungsbereich der AVO fallen,

sind in die Entgeltgruppe 9a übergeleitet. ²Sie sind wie folgt einer Stufe und innerhalb dieser Stufe dem Jahr der Stufenlaufzeit ggf. unter Mitnahme der Restzeit zugeordnet:

bisherige Stufe / Jahr innerhalb der Stufe / Restzeit (R)	neue Stufe / Jahr innerhalb der Stufe / Restzeit (R)
1 / 1 / R	1 / 1 / R
2 / 1 / R	2 / 1 / R
2 / 2 / R	2 / 2 / R
2/3/R	3 / 1 / R
2 / 4 / R	3 / 2 / R
2 / 5 / R	3 / 3 / R
3 / 1 / R	4 / 1 / R
3 / 2 / R	4 / 2 / R
3 / 3 / R	4/3/R
3 / 4 / R	4 / 4 / R
3 / 5 / R	5 / 1 / -
3 / 6 / R	5 / 1 / -
3 / 7 / R	5 / 1 / -
3 / 8 / R	5 / 1 / -
3 / 9 / R	5 / 1 / -
4 / 1 / R	5 / 1 / R
4 / 2 / R	5 / 2 / R
4 / 3 / R	5 / 3 / R
4 / 4 / R	5 / 4 / R
4 / 5 / R	5 / 5 / R
4 / 6 und weitere	6

- (4) Beschäftigte im Sinne der Absätze 1 bis 3 in einer individuellen Endstufe werden einer neuen individuellen Endstufe zugeordnet, die der nach bisherigem Recht für Januar 2019 zustehenden individuellen Endstufe entspricht; § 6 Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für Beschäftigte im Sinne des § 1 Absatz 2."

Artikel IX Änderung der Anlage 3 zur AVO-ÜberleitungsVO

Die Anlage 3 zur AVO-ÜberleitungsVO, zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. November 2017 (ABl. S. 150), wird wie folgt gefasst:

"I. Besitzstandszulage für Beschäftigte mit Eingruppierung in den Vergütungsgruppen X bis VIII BAT nach den bis 31. Oktober 2008 geltenden Eingruppierungsregelungen

Vergütungsgruppe	ab 1. Januar 2019
X, IXb, IXa, VIII	6,73 €
X, IXb	33,58 €
IXa	26,85 €
VIII	20,15 €
Vergütungsgruppe	ab 1. Januar 2020
X, IXb, IXa, VIII	7,00 €
X, IXb	34,92 €
IXa	27,93 €
VIII	20,96 €
Vergütungsgruppe	ab 1. November 2021
X, IXb, IXa, VIII	7,10 €
X, IXb	35,41 €
IXa	28,32 €
VIII	21,25 €

II. Erhöhung der Besitzstandszulage nach § 8 Absatz 1, 2 und 3 Buchstaben b und c sowie § 14 Absatz 2 Satz 2 der AVO-ÜVO

Die Besitzstandszulage nach § 8 Absatz 1, 2 und 3 Buchstabe b und c sowie § 14 Absatz 2 Satz 2 erhöht sich ab 1. Januar 2019 um 3,2 %, ab 1. Januar 2020 um 4,0 % und ab 1. November 2021 um 1,4 %."

§ 2 Änderungen zum 1. Januar 2020

Artikel I Änderung der AVO

Die Arbeitsvertragsordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg – AVO – vom 25. April 2008 (ABl. S. 321), zuletzt geändert durch § 1 dieser Ordnung, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 17a Satz 3 werden nach dem Wort "Arbeitsunfähigkeit" die Wörter ", Kur- oder Heilverfahren" eingefügt.
- 2. § 21 Absatz 2b Satz 2 wird gestrichen.

Artikel II Änderung der Anlage 1 zur AVO

Die Anlage 1 zur AVO (Entgeltgruppenverzeichnis), zuletzt geändert durch § 1 dieser Ordnung, wird wie folgt geändert:

- 1. Teil A "Vorbemerkungen" wird wie folgt geändert:
 - a) In der Vorbemerkung Nr. 2 wird Satz 1 und 2 wie folgt gefasst:
 - "¹Ist in einem Tätigkeitsmerkmal eine Vorbildung oder Ausbildung als Anforderung bestimmt, sind Beschäftigte, die die geforderte Vorbildung oder Ausbildung nicht besitzen,
 - wenn nicht auch "sonstige Beschäftigte" von diesem Tätigkeitsmerkmal erfasst werden oder
 - wenn auch "sonstige Beschäftigte" von diesem Tätigkeitsmerkmal erfasst werden, diese Beschäftigten jedoch nicht die Voraussetzungen des "sonstigen Beschäftigten" erfüllen,

bei Erfüllung der sonstigen Anforderungen dieses Tätigkeitsmerkmals in der nächst niedrigeren Entgeltgruppe eingruppiert. ²Satz 1 gilt entsprechend für Tätigkeitsmerkmale, die bei Erfüllung qualifizierter Anforderungen eine höhere Eingruppierung vorsehen; Satz 1 gilt nicht, wenn das Entgeltgruppenverzeichnis bzw. die entsprechende Entgeltordnung für diesen Fall ein Tätigkeitsmerkmal (z. B. "in der Tätigkeit von ...") enthält."

- b) In der Vorbemerkung Nr. 2 wird Satz 4 gestrichen.
- 2. Teil B "Allgemeine Tätigkeitsmerkmale" wird wie folgt geändert:
 - a) Die Entgeltgruppe 5 wird wie folgt geändert:
 - Nach der Fallgruppe 1.1 wird folgende Fallgruppe 1.2 angefügt:
 - "1.2 Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren und entsprechender Tätigkeit.^{11b)}"
 - b) Die Fallgruppe 1.1. der Entgeltgruppe 6 wird wie folgt gefasst:
 - "1.1 Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1.1 oder 1.2, deren Tätigkeit vielseitige Fachkenntnisse erfordert.⁵⁾"
 - c) Die Fallgruppe 1.1 der Entgeltgruppe 8 wird wie folgt gefasst:
 - "1.1 Beschäftigte der Entgeltgruppe 6, deren Tätigkeit mindestens zu einem Drittel selbständige Leistungen erfordert. 6)"
 - d) Nach der Entgeltgruppe 8 Fallgruppe 1.1 wird die Überschrift "Entgeltgruppe 9a" eingefügt.

- e) Unter die Überschrift der Entgeltgruppe 9a wird folgende Fallgruppe 1.1 eingefügt:
 - "1.1 Beschäftigte der Entgeltgruppe 6, deren Tätigkeit selbständige Leistungen erfordert.⁶⁾"
- f) Die Entgeltgruppe 9 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Überschrift wird die Angabe "Entgeltgruppe 9" durch die Angabe "Entgeltgruppe 9b" ersetzt.
 - bb) Die Fallgruppe 1.1 der bisherigen Entgeltgruppe 9 wird wie folgt neu gefasst:
 - "1.1 Beschäftigte mit abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit. 11a)"
 - cc) Die Fallgruppe 1.3 wird wie folgt gefasst:
 - "1.3 Beschäftigte der Fallgruppen 1.1 oder 1.2, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Fallgruppe 1.1 oder 1.2 heraushebt, dass sie besonders verantwortungsvoll ist."
- g) In der Entgeltgruppe 10 wird die Angabe "Entgeltgruppe 9" durch die Angabe "Entgeltgruppe 9b" ersetzt.
- h) In der Entgeltgruppe 11 wird die Angabe "Entgeltgruppe 9" durch die Angabe "Entgeltgruppe 9b" ersetzt.
- 3. Teil C "Besondere Tätigkeitsmerkmale" wird wie folgt geändert:
 - a) Unter 3.2.1 "Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker im Gemeindedienst" wird die Überschrift "Entgeltgruppe 9" durch die Überschrift "Entgeltgruppe 9b" ersetzt.
 - b) Unter 4.1.1 "Religionslehrkräfte an Grund-, Hauptund Werkrealschulen" wird die Überschrift "Entgeltgruppe 9" durch die Überschrift "Entgeltgruppe 9b" ersetzt.
 - c) Unter 4.1.3 "Religionslehrkräfte an Gemeinschaftsschulen (§ 8a Absatz 1 Satz 1 SchG)" wird die Überschrift "Entgeltgruppe 9" durch die Überschrift "Entgeltgruppe 9b" ersetzt.
 - d) 5.3 "Beschäftigte im Kassen-, Finanz- und Rechnungswesen" wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Überschrift "Entgeltgruppe 9" wird durch die Überschrift "Entgeltgruppe 9a" ersetzt.
 - bb) Die bisherige Fallgruppe 5.3.1 der bisherigen Entgeltgruppe 9 wird die einzige Fallgruppe 5.3.1 der Entgeltgruppe 9a. Ferner wird der Klammerzusatz gestrichen.

- cc) Nach der einzigen Fallgruppe 5.3.1 der Entgeltgruppe 9a wird die Überschrift "Entgeltgruppe 9b" eingefügt.
- dd) Die bisherigen Fallgruppen 5.3.2 und 5.3.3 der bisherigen Entgeltgruppe 9 werden die neuen Fallgruppen 5.3.1 und 5.3.2 der neuen Entgeltgruppe 9b.
- e) In den Fallgruppen 5.3.1 und 5.3.2 der Entgeltgruppe 11 werden die Worte "Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 5.3.3" durch die Worte "Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 5.3.2" ersetzt.
- f) Unter 5.4 "Beschäftigte im Personalwesen" wird die Überschrift "Entgeltgruppe 9" durch die Überschrift "Entgeltgruppe 9b" ersetzt.
- g) 6.1 "Küchenwirtschafts- und Hauswirtschaftsdienst" wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Überschrift "Entgeltgruppe 9" wird durch die Überschrift "Entgeltgruppe 9a" ersetzt.
 - bb) Die bisherige Fallgruppe 6.1.1 der bisherigen Entgeltgruppe 9 wird die einzige Fallgruppe 6.1.1 der neuen Entgeltgruppe 9a. Ferner wird der Klammerzusatz gestrichen.
 - cc) Nach der einzigen Fallgruppe 6.1.1 der Entgeltgruppe 9a wird die Überschrift "Entgeltgruppe 9b" eingefügt.
 - dd) Die bisherige Fallgruppe 6.1.2 der bisherigen Entgeltgruppe 9 wird die einzige Fallgruppe 6.1.1 der neuen Entgeltgruppe 9b.
- h) Unter 6.4 "Technische Beschäftigte (Bauzeichner, Bautechniker, Ingenieure)" wird die Überschrift "Entgeltgruppe 9" durch die Überschrift "Entgeltgruppe 9b" ersetzt.
- i) 7.2 "Büchereiwesen" wird wie folgt neu gefasst:

"7.2 Beschäftigte in Archiven, Bibliotheken und Büchereien:

"Es findet Teil B "Allgemeine Tätigkeitsmerkmale" Anwendung."

- 4. Teil D wird wie folgt geändert:
 - a) In der Hochziffer ¹⁰⁾ Satz 1 werden die Worte "Entgeltgruppe 9" durch die Worte "Entgeltgruppe 9b" ersetzt.
 - b) Die Hochziffer 11) wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort "Masterprüfung" die Wörter "oder mit einer Magisterprüfung" eingefügt.

- bb) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter "oder die Akademische Abschlussprüfung (Magisterprüfung) einer Philosophischen Fakultät" gestrichen und nach dem Wort "Masterprüfung" werden die Wörter "oder einer Magisterprüfung" eingefügt.
- cc) In Absatz 4 werden die Wörter "Landesbehörde dem deutschen Hochschulabschluss gleichgestellt ist" durch die Wörter "staatlichen Anerkennungsstelle als dem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig anerkannt wurde" ersetzt.
- c) Nach Hochziffer ^{11a)} wird folgende neue Hochziffer ^{11b)} eingefügt:
 - "^{11b)} Anerkannte Ausbildungsberufe sind die nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberufe."

Artikel III Änderung der Anlage 4b zur AVO

Die Anlage 4b zur AVO (Dienstordnung für Gemeindereferenten, Gemeindeassistenten und Gemeindepraktikanten), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. März 2013 (ABl. S. 64), wird wie folgt geändert:

In § 9 Absatz 5 Satz 2 wird die Ziffer "9" durch die Ziffer "9b" ersetzt.

Artikel IV Änderung der AVO-ÜberleitungsVO

Die AVO-Überleitungs VO, zuletzt geändert durch § 1 dieser Ordnung, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 24g werden folgende neue §§ 24h und 24i eingefügt:

"§ 24h

Überleitung aus der bisherigen Entgeltgruppe 9 in die Entgeltgruppe 9b am 1. Januar 2020 von Beschäftigten, deren Eingruppierung entsprechend Teil B und Teil C¹ des Entgeltgruppenverzeichnisses für den kirchlichen Dienst (Anlage 1 zur AVO), nicht jedoch nach der Entgeltordnung Lehrkräfte oder nach Teil II oder Teil III der Entgeltordnung zum TV-L erfolgt

¹Beschäftigte der Entgeltgruppe 9, deren Eingruppierung entsprechend Teil B und Teil C des Entgeltgruppenverzeichnisses für den kirchlichen Dienst (Anlage 1 zur AVO), nicht jedoch nach der Entgeltordnung Lehrkräfte oder nach Teil II oder Teil III der

¹ Ohne Teil C, Ziffer 8.1 (Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst)

Entgeltordnung zum TV-L erfolgt und für die keine besonderen Stufenregelungen gelten,

- deren Arbeitsverhältnis zu einem unter § 1 Absatz 1 AVO fallenden Dienstgeber über den 31. Dezember 2019 hinaus fortbesteht, und
- die am 1. Januar 2020 unter den Geltungsbereich der AVO fallen,

sind stufengleich und unter Mitnahme der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in die Entgeltgruppe 9b übergeleitet.

§ 24i

Überleitung von Beschäftigten aus der bisherigen Entgeltgruppe 9 mit dem Zusatz "Stufe 3 nach 3 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 4 Jahren in Stufe 3 und Stufe 5 nach 9 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6" zum 1. Januar 2020

- (1) ¹Beschäftigte, die am 31. Dezember 2019 in der Entgeltgruppe 9 mit dem Zusatz "Stufe 3 nach 3 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 4 Jahren in Stufe 3 und Stufe 5 nach 9 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6" eingruppiert sind und deren Arbeitsverhältnis über den 31. Dezember 2019 hinaus fortbesteht, sind zum 1. Januar 2020 stufengleich und unter Mitnahme der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in die Entgeltgruppe 9Ü übergeleitet.
- (2) ¹Für Beschäftigte, die in die Entgeltgruppe 9Ü übergeleitet wurden, gelten für das fortbestehende Arbeitsverhältnis mit ununterbrochen fortbestehender Tätigkeit folgende Tabellenwerte:
- a) in der Zeit vom 1. Januar 2020 bis 31. Oktober 2021

Entgeltgruppe	Grundgehalt		Entwicklungsstufen		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
E 9Ü	2.997,21	3.227,32	3.374,65	3.781,78	4.124,89

b) ab 1. November 2021

Entgeltgruppe	Grundgehalt		Entwicklungsstufen		
	Stufe 1 Stufe 2		Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
E 9Ü	3.051,16	3.277,32	3.424,65	3.831,78	4.178,10

²Unterbrechungen wegen Mutterschutz, Elternzeit, Sonderurlaub, Krankheit und Urlaub sind unschädlich. ³Die Tabellenwerte ändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen.

- (3) Für die EG 9Ü gelten die am 31. Dezember 2019 für die Entgeltgruppe 9 mit dem Zusatz "Stufe 3 nach 3 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 4 Jahren in Stufe 3 und Stufe 5 nach 9 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6" geltenden Stufenlaufzeiten fort.
- (4) Soweit in der AVO und AVO-ÜberleitungsVO auf bestimmte Entgeltgruppen Bezug genommen wird, entspricht die Entgeltgruppe 9Ü der Entgeltgruppe 9a."

2. Nach § 24i wird folgender neuer 8. Abschnitt "Überleitung von Beschäftigten, für die sich ab 1. Januar 2020 Verbesserungen in der Eingruppierung ergeben" eingefügt:

"8. Abschnitt Überleitung von Beschäftigten, für die sich ab 1. Januar 2020 Verbesserungen in der Eingruppierung ergeben"

3. Nach der Überschrift des 8. Abschnitts wird folgender neuer § 24j eingefügt:

"§ 24j Überleitung der Beschäftigten, für die sich ab 1. Januar 2020 Verbesserungen in der Eingruppierung ergeben

- (1) ¹Beschäftigte,
- deren Arbeitsverhältnis zu einem unter § 1 Absatz 1 AVO fallenden Dienstgeber über den 31. Dezember 2019 hinaus fortbesteht, und
- die am 1. Januar 2020 unter den Geltungsbereich der AVO fallen,

sind für den Fall, dass sich für sie eine höhere Eingruppierung ausschließlich aufgrund der zum 1. Januar 2020 in Kraft tretenden Änderungen im Entgeltgruppenverzeichnis bzw. in der Entgeltordnung zum TV-L ergibt, für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit in der bisherigen Entgeltgruppe eingruppiert. ²Absatz 2 bleibt unberührt. ³Soweit an die Tätigkeit in der bisherigen Entgeltgruppe gemäß § 21 Absatz 1 Satz 2 und § 21 Absatz 3 Satz 2 AVO besondere Stufenregelungen geknüpft waren, gelten diese für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit fort; dies gilt nicht für die besonderen Stufenregelungen für die Entgeltgruppe 9 mit Ausnahme der Beschäftigten, die unter § 24i fallen.

- (2) ¹Ergibt sich in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 nach den Änderungen im Entgeltgruppenverzeichnis bzw. in der Entgeltordnung zum TV-L eine höhere Entgeltgruppe, sind die Beschäftigten auf Antrag in die Entgeltgruppe eingruppiert, die sich nach § 17 AVO ergibt.
 ²Die Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe richtet sich nach den Regelungen für Höhergruppierungen (§ 22 Absatz 4 AVO). ³War die/der Beschäftigte in der bisherigen Entgeltgruppe der Stufe 1 zugeordnet, wird sie/er abweichend von Satz 2 der Stufe 1 der höheren Entgeltgruppe zugeordnet; die bisher in Stufe 1 verbrachte Zeit wird angerechnet.
- (3) ¹Der Antrag nach Absatz 2 Satz 1 kann nur bis zum 31. Dezember 2020 gestellt werden (Ausschlussfrist)

- und wirkt auf den 1. Januar 2020 zurück; nach dem 1. Januar 2020 eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben bei der Stufenzuordnung nach Absatz 2 Satz 2 und 3 unberücksichtigt. ²Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. Januar 2020, beginnt die Frist von einem Jahr mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wirkt auf den 1. Januar 2020 zurück.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für Beschäftigte im Sinne des § 1 Absatz 2."

§ 3 Änderungen zum 1. Januar 2021

Artikel I Änderung der AVO-ÜberleitungsVO

Die AVO-Überleitungs VO, zuletzt geändert durch § 2 dieser Ordnung, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 24j wird folgender neuer 9. Abschnitt "Überleitung der Beschäftigten in der Informationstechnik am 1. Januar 2021" eingefügt:

"9. Abschnitt Überleitung der Beschäftigten in der Informationstechnik am 1. Januar 2021"

2. Nach der Überschrift des 9. Abschnitts wird folgender neuer § 24k eingefügt:

"§ 24k Überleitung der Beschäftigten in der Informationstechnik am 1. Januar 2021

- (1) Für Beschäftigte im Sinne von Teil II Abschnitt 11 der Entgeltordnung zum TV-L gilt § 24j mit folgenden Maßgaben:
- a) Anstatt bis zum 31. Dezember 2020 kann der Antrag gemäß Absatz 3 Satz 1 bis zum 31. Dezember 2021 gestellt werden.
- b) Abweichend von Absatz 3 Satz 2 beginnt bei einem Ruhen des Arbeitsverhältnisses am 1. Januar 2021 die Frist von einem Jahr mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wirkt auf den 1. Januar 2021 zurück.
- (2) Beschäftigten, die nicht gemäß Absatz 1 höhergruppiert werden, wird die anstatt der Programmiererzulage zustehende persönliche Besitzstandszulage nach

- § 5 Absatz 2 Satz 7 bzw. die persönliche Zulage nach § 14 Absatz 3 unter den bisherigen Vorrausetzungen über den 31. Dezember 2020 hinaus weitergezahlt.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Beschäftigte im Sinne des § 1 Absatz 2."
- 3. Der bisherige 6. Abschnitt "Schlussvorschrift" wird zum 10. Abschnitt.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.
- (2) Abweichend hiervon tritt § 2 zum 1. Januar 2020 in Kraft.
- (3) Abweichend hiervon tritt § 3 zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 13. Dezember 2019

/ Erzbischof Stephan Burger

Nr. 154

Korrektur der Zweiunddreißigsten Verordnung zur Änderung der AVO sowie der Fünften Verordnung zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften

- In der Zweiunddreißigsten Verordnung zur Änderung der AVO vom 24. Juli 2019, Amtsblatt Nr. 18/2019, wird folgende redaktionelle Berichtigung vorgenommen:
 - In Artikel I Ziffer 1 werden nach § 16 die Worte "Absatz 1" eingefügt.
- 2. In der Fünften Verordnung zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften vom 24. Juli 2019, Amtsblatt Nr. 18/2019, wird folgende redaktionelle Berichtigung vorgenommen:

In Artikel II werden bei Doppelbuchstabe aa) die Worte "Satz 2" durch die Worte "Satz 1" ersetzt.

Freiburg im Breisgau, den 13. Dezember 2019

Erzbischof Stephan Burger

Nr. 155

Sechste Verordnung zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften

Nach Anhörung der Bistums-KODA gemäß § 30 der Bistums-KODA-Ordnung wird folgende Sechste Verordnung zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften erlassen:

Artikel I Änderung der Kirchenbeamtenordnung für die Erzdiözese Freiburg

Die Kirchenbeamtenordnung – KBO – vom 28. Dezember 2011 (ABl. S. 190), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Juli 2019 (ABl. S. 132), wird wie folgt geändert:

- Die Fußnote 1 in § 1 wird wie folgt gefasst:
 "¹Soweit in dieser Ordnung geschlechterspezifische
 Begriffe verwendet werden, beziehen sich diese auf
- 2. § 30 Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

alle Geschlechter."

- ,,(1) Steht neben dem Kirchenbeamten eine andere Person als Beamter, Richter, Soldat oder Beschäftigter im nichtkirchlichen öffentlichen Dienst oder ist diese auf Grund einer Tätigkeit im nichtkirchlichen öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt und steht ihr ein ehebezogener Teil des Familienzuschlags und/oder eine entgelt- oder besoldungsrelevante Kinderkomponente (insbesondere Besitzstandszulagen gemäß § 11 TVÜ-Länder, § 11 TVÜ-Bund, § 11 TVÜ-Kommunen oder Familienzuschlag nach beamtenrechtlichen Vorschriften) zu, sind diese auf den gemäß § 41 LBesGBW zu gewährenden Familienzuschlag anzurechnen Es ist jedoch sicherzustellen, dass der Kirchenbeamte und die andere Person den Familienzuschlag und die Kinderkomponenten mindestens in der Höhe erhalten, die sich ergeben würde, wenn beide im kirchlichen Dienst beschäftigt wären.
- (2) Hat eine andere Person für das jeweilige Kind gemäß § 23 Absatz 3 AVO einen Anspruch auf Kinderzulage, findet § 41 Absatz 4 LBesGBW keine Anwendung."

Artikel II

Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit und den Urlaub der Kirchenbeamten

Die Verordnung über die Arbeitszeit und den Urlaub der Kirchenbeamten – KAzUVO – vom 27. April 2012 (ABl. S. 263), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Juli 2019 (ABl. S. 132), wird wie folgt geändert:

- 1. Die Fußnote 1 in § 1 wird wie folgt gefasst:
 - "¹Soweit in dieser Ordnung geschlechterspezifische Begriffe verwendet werden, beziehen sich diese auf alle Geschlechter."

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Buchstabe j) aa) wird die Formulierung "eines Kindes, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist, bis zu insgesamt sieben Urlaubstage im Kalenderjahr" gestrichen und ersetzt durch die Worte "nicht besetzt".
- b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte "der Doppelbuchstaben aa) und" ersetzt durch das Wort "des Doppelbuchstaben".

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) ¹Zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege eines erkrankten Kindes, welches das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist, ist für die notwendige Dauer der Abwesenheit Sonderurlaub zu bewilligen. ²Der Anspruch besteht längstens für zehn Arbeitstage im Kalenderjahr für jedes Kind, jedoch für nicht mehr als 25 Arbeitstage im Kalenderjahr. ³Für alleinerziehende Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten besteht der Anspruch längstens für 20 Arbeitstage im Kalenderjahr für jedes Kind, jedoch für nicht mehr als 50 Arbeitstage im Kalenderjahr. ⁴Für neun Zehntel der in Satz 2 und 3 genannten Tage wird der Sonderurlaub unter Belassung der Bezüge bewilligt. 5Die Beaufsichtigungs-, Betreuungs- oder Pflegebedürftigkeit des Kindes ist auf Verlangen durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen; ein ärztliches Zeugnis ist stets vorzulegen, wenn die Dauer der Krankheit voraussichtlich eine Woche übersteigen wird, es sei denn, dass auf die Vorlage des ärztlichen Zeugnisses ausnahmsweise verzichtet wird.

Artikel III

Änderung Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

Die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen – (Kirchliche Beihilfeverordnung) – vom 27. Dezember 1995 (ABl. 1996 S. 312), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 2013 (ABl. S. 239), wird wie folgt geändert:

In § 1 wird nach dem Wort Kirchenbeamten die Fußnote 1 eingefügt. Die Fußnote 1 wird wie folgt gefasst:

"¹Soweit in dieser Ordnung geschlechterspezifische Begriffe verwendet werden, beziehen sich diese auf alle Geschlechter."

Artikel IV Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach Verkündung in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 13. Dezember 2019

Erzbischof Stephan Burger

Nr. 156

Verordnung zur Änderung der Bistums-KODA-Ordnung sowie der Entsendeordnung

Artikel I Änderung der Bistums-KODA-Ordnung

Die Verordnung über die "Kommission zur Ordnung des Dienst- und Arbeitsvertragsrechts" im Erzbistum Freiburg (Bistums-KODA-Ordnung) vom 11. August 2015 (ABl. S. 183), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. August 2018 (ABl. S. 322) wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 2 Sätze 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst:

"²Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung, welche bis zu einem Monat vor Ablauf der Vierjahresfrist nach Satz 1 stattfinden kann. ³Sofern die konstituierende Sitzung erst nach Ablauf der Vierjahresfrist nach Satz 1 stattfinden kann, nimmt die bestehende Kommission die Aufgaben gemäß dieser Ordnung wahr, jedoch nicht über die Dauer von zwölf Monaten über das Ende ihrer Amtsperiode hinaus."

Artikel II Änderung der Entsendeordnung

Die Entsendeordnung für die Vertreterinnen/die Vertreter der Gewerkschaften in der Kommission zur Ordnung des Dienst- und Arbeitsvertragsrechts der Erzdiözese Freiburg (Entsendeordnung) vom 11. August 2015 (ABI. S. 191) wird wie folgt geändert:

- 1. § 3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Worte "entscheidet die Vorsitzende/der Vorsitzende" durch die Worte "entscheiden die Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses" ersetzt.
 - b) In Satz 3 werden die Worte "der Vorsitzenden/des Vorsitzenden" durch die Worte "der Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses" ersetzt.
- 2. In § 7 werden die Worte "oder in § 9 der Bistums-KODA-Ordnung" gestrichen.

Amtsblatt

Nr. 31 · 30. Dezember 2019

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de. Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstraße 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, Fax: (0 72 21) 5 02 42 70, aboabl@buchundpresse.de. Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf

"umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht 🖒 Papier"



Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen. Nr. 31 · 30. Dezember 2019

Artikel III Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. November 2019 in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 13. Dezember 2019

Erzbischof Stephan Burger

Personalmeldungen

Nr. 157

Ernennungen

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 11. Dezember 2019 Herrn Dekan Johannes Balbach, Buchen, zum Dekan des Dekanates Mosbach-Buchen wiederernannt.

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 11. Dezember 2019 Herrn Dekan Geistlichen Rat Peter Berg, Bad Säckingen, zum Dekan des Dekanates Waldshut wiederernannt

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 11. Dezember 2019 Herrn Dekan Geistlichen Rat Matthias Bürkle, Offenburg, zum Dekan des Dekanates Offenburg-Kinzigtal wiederernannt.

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 11. Dezember 2019 Herrn Dekan Geistlichen Rat Gerhard Disch, Bad

Krozingen, zum Dekan des Dekanates Breisach-Neuenburg wiederernannt.

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 11. Dezember 2019 Herrn Pfarrer Ulrich Sickinger, Waldshut-Tiengen, zum stellvertretenden Dekan des Dekanates Waldshut ernannt.

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 12. Dezember 2019 Herrn Ehrendomkapitular Dekan Geistlicher Rat Josef Fischer, Villingen-Schwenningen, zum Dekan des Dekanates Schwarzwald-Baar wiederernannt.

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 12. Dezember 2019 Ehrendomherrn Dekan Geistlicher Rat Dr. Mathias Trennert-Helwig, Konstanz, zum Dekan des Dekanates Konstanz wiederernannt.

Der Herr Erzbischof hat Vikar Albert Striet, Teningen-Heimbach, mit Wirkung vom 1. Februar 2020 zum Leitenden Pfarrer der Pfarreien der Seelsorgeeinheit Karlsruhe-Hardt, Dekanat Karlsruhe, ernannt.

Anweisung/Versetzung

10. Dez.: Vikar P. Rex Babu Anthoniraj MMI, Gutach-Bleibach, als Vikar in den Pfarreien der Seelsorgeeinheit Marxzell St. Markus, Dekanat Karlsruhe

Entpflichtung

Diakon Alfred Hänecke, Bühlertal, wird mit Ablauf des 31. Januar 2020 von seiner Aufgabe als Ständiger Diakon mit Zivilberuf in den Pfarreien der Seelsorgeeinheit Bühlertal, Dekanat Baden-Baden, entpflichtet.

Dies ist die letzte Ausgabe des Amtsblattes der Erzdiözese Freiburg im Jahre 2019.

Wir wünschen allen Leserinnen und Lesern des Amtsblattes ein gesegnetes und friedvolles Neues Jahr 2020!

Erzbischöfliches Ordinariat